

<http://www.oblible.com>

*Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") über Nicht-Dividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (die "**Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung dar.*

Basisprospekt
23. Mai 2017

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

**Programm für die Begebung von Inhaber-
Teilschuldverschreibungen**
(das "Programm")

COMMERZBANK 

	Seite
Zusammenfassung	3
Risikofaktoren	24
Die Teilschuldverschreibungen betreffende Risikofaktoren	25
Risikofaktoren in Bezug auf den COMMERZBANK-Konzern	34
Wichtige Information	36
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	37
Allgemeine Informationen	38
Angebot und Verkauf	38
Lieferung der Teilschuldverschreibungen	38
Potentielle Investoren	38
Angaben von Seiten Dritter	38
Verfügbarkeit von Unterlagen	38
Verwendung des Emissionserlöses	39
Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind	39
Rendite sowie Methode für die Berechnung	39
Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission	39
Commerzbank Aktiengesellschaft	40
Informationen zu den Teilschuldverschreibungen	41
Allgemeine Beschreibung des Programms	41
Allgemeine Informationen bezüglich der Teilschuldverschreibungen	41
Programm-Anleihebedingungen	44
Option [I]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Teilschuldverschreibungen mit festem Zinssatz	44
Option [II]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Teilschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz	63
Muster – Endgültige Bedingungen	94
Besteuerung	102
Bundesrepublik Deutschland	102
Luxemburg	105
U.S.-FATCA-Quellensteuer	106
Verkaufsbeschränkungen	106
Per Verweis einbezogene Angaben	111
Unterschriftsseite	113

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "Entfällt".

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p>Die Zusammenfassung soll als Prospekt einleitung verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die betreffenden Teilschuldverschreibungen zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich deren etwaiger Übersetzung übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>[Entfällt; eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]</p> <p>[Jeder Finanzintermediär, der die Teilschuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert,] [Name und Adresse] [ist] [sind] berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen während des Zeitraums vom [•] bis [•] zu verwenden, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen</p>

		<p>bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der COMMERZBANK (www.commerzbank.de) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder jeweilige Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Teilschuldverschreibungen.]</p>
--	--	--

Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Bank führt die Firma COMMERZBANK Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Bank lautet COMMERZBANK.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung, Land der Gründung	Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die COMMERZBANK ist eine nach deutschem Recht gegründete und deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erhebliche negative Folgen für den Konzern insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können.
B.5	Konzernstruktur	Die COMMERZBANK ist die Konzernobergesellschaft des COMMERZBANK-Konzerns. Der COMMERZBANK-Konzern hält direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke wurden für den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2015 und 2016, die per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, erteilt.

B.12	Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen, Keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Emittentin, Wesentliche Veränderung in der Finanzlage	<p>Die nachstehende Übersicht zeigt ausgewählte Finanzinformationen des COMMERZBANK-Konzerns, die den jeweils geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS zum 31. Dezember 2015 und 2016 sowie dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen verkürzten Konzernzwischenabschluss zum 31. März 2017 entnommen wurden:</p> <table border="1" data-bbox="539 459 1324 862"> <thead> <tr> <th>Bilanz (in Mio €)</th> <th>31. Dezember 2015^{*)}</th> <th>31. Dezember 2016</th> <th colspan="2">31. März 2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme.....</td> <td>532.701</td> <td>480.450</td> <td colspan="2">490.257</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital.....</td> <td>30.125</td> <td>29.640^{**)}</td> <td colspan="2">29.810</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Januar – Dezember 2015^{*)}</td> <td>Januar – März 2016^{***)}</td> </tr> <tr> <td>Konzern-Gewinn-und Verlustrechnung (in Mio €)</td> <td></td> <td>2016</td> <td>2016^{***)}</td> <td>2017</td> </tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis.....</td> <td>1.942</td> <td>1.399</td> <td>282</td> <td>314</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern.....</td> <td>1.828</td> <td>643</td> <td>282</td> <td>314</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis^{****)}.....</td> <td>1.084</td> <td>279</td> <td>169</td> <td>217</td> </tr> </tbody> </table> <p>^{*)} Anpassungen in 2015 aufgrund geändertem Ausweis sowie diverser Restatements. ^{**)} Im ungeprüften Konzernzwischenabschluss zum 31. März 2017 wurde das Eigenkapital zum 31. Dezember 2016 aufgrund von Restatements retrospektiv angepasst und wird mit EUR 29.587 Mio. ausgewiesen. ^{***)} Anpassungen in 2016 aufgrund von Restatements. ^{****)} Soweit den COMMERZBANK-Aktionären zurechenbar.</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2016 ist keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten des COMMERZBANK-Konzerns eingetreten.</p> <p>Entfällt. Seit dem 31. März 2017 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage des COMMERZBANK-Konzerns eingetreten.</p>	Bilanz (in Mio €)	31. Dezember 2015^{*)}	31. Dezember 2016	31. März 2017		Bilanzsumme.....	532.701	480.450	490.257		Eigenkapital.....	30.125	29.640 ^{**)}	29.810					Januar – Dezember 2015^{*)}	Januar – März 2016^{***)}	Konzern-Gewinn-und Verlustrechnung (in Mio €)		2016	2016^{***)}	2017	Operatives Ergebnis.....	1.942	1.399	282	314	Ergebnis vor Steuern.....	1.828	643	282	314	Konzernergebnis ^{****)}	1.084	279	169	217
Bilanz (in Mio €)	31. Dezember 2015^{*)}	31. Dezember 2016	31. März 2017																																							
Bilanzsumme.....	532.701	480.450	490.257																																							
Eigenkapital.....	30.125	29.640 ^{**)}	29.810																																							
			Januar – Dezember 2015^{*)}	Januar – März 2016^{***)}																																						
Konzern-Gewinn-und Verlustrechnung (in Mio €)		2016	2016^{***)}	2017																																						
Operatives Ergebnis.....	1.942	1.399	282	314																																						
Ergebnis vor Steuern.....	1.828	643	282	314																																						
Konzernergebnis ^{****)}	1.084	279	169	217																																						
B.13	Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>																																								
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Entfällt.</p> <p>Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist die COMMERZBANK die Konzernobergesellschaft des COMMERZBANK-Konzerns und ist nicht von anderen Unternehmen des COMMERZBANK-Konzerns abhängig.</p>																																								
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Der Schwerpunkt der Tätigkeit des COMMERZBANK-Konzerns liegt auf der Erbringung einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen an private, mittelständische sowie institutionelle Kunden in Deutschland, wie z. B. der Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kredite-, Spar- und Geldanlageformen, Wertpapierdienstleistungen sowie Kapitalmarkt- und Investment Banking-Produkte und Dienstleistungen. Ferner werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie des Konzerns Finanzdienstleistungen mit Kooperationspartnern angeboten,</p>																																								

		<p>vor allem das Bauspar-, das Asset Management- und das Versicherungsgeschäft. Weiterhin baut der Konzern seine Position als einer der wichtigsten deutschen Exportfinanzierer aus. Neben seinem Geschäft in Deutschland ist der Konzern international unter anderem über seine Tochtergesellschaften, Filialen und Beteiligungen, insbesondere in Europa tätig. Der Schwerpunkt der internationalen Tätigkeiten liegt dabei in Polen sowie auf dem Ziel, deutsche mittelständische Kunden umfassend in Westeuropa, Zentral- und Osteuropa und Asien zu betreuen.</p> <p>Der COMMERZBANK-Konzern ist derzeit in drei operative Segmente – Privat- und Unternehmerkunden, Firmenkunden und Asset & Capital Recovery (ACR) – sowie in den Bereich Sonstige und Konsolidierung untergliedert.</p>																												
B.16	Beherrschungsverhältnisse	<p>Entfällt.</p> <p>Die COMMERZBANK hat die Leitung ihres Unternehmens keinem anderen Unternehmen bzw. keiner anderen Person unterstellt, etwa auf Basis eines Beherrschungsvertrages, und wird auch nicht von einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Person kontrolliert im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.</p>																												
B.17	Rating	<p>Die COMMERZBANK wird von Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's"), Standard & Poor's Financial Services LLC ("Standard & Poor's"), Fitch Ratings, Inc. ("Fitch") sowie Scope Ratings AG ("Scope") bewertet.</p> <p>Zum Datum dieses Basisprospekts lauten die langfristigen und kurzfristigen Emissionsratings wie folgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Ratingagentur</th> <th colspan="3">Langfristiges Rating</th> <th rowspan="2">Kurzfristiges Rating</th> </tr> <tr> <th>"Vorrangige" unbesicherte Verbindlichkeiten</th> <th>"Nicht vorrangige" unbesicherte Verbindlichkeiten</th> <th>Nachrangige Verbindlichkeiten (Tier 2)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's")</td> <td>A2</td> <td>Baa1</td> <td>Ba1</td> <td>P-1</td> </tr> <tr> <td>Standard & Poor's Financial Services LLC ("Standard & Poor's")</td> <td>A-</td> <td>BBB</td> <td>BBB-</td> <td>A-2</td> </tr> <tr> <td>Fitch Ratings, Inc. ("Fitch")</td> <td>A-</td> <td>BBB+</td> <td>BBB</td> <td>F2</td> </tr> <tr> <td>Scope Ratings AG ("Scope")</td> <td>A</td> <td>A-</td> <td>BBB</td> <td>S-1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung des jeweiligen Credit Rating Informationen der jeweiligen Ratingagentur einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen. Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren verwenden.</p>	Ratingagentur	Langfristiges Rating			Kurzfristiges Rating	"Vorrangige" unbesicherte Verbindlichkeiten	"Nicht vorrangige" unbesicherte Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten (Tier 2)	Moody's Investors Service, Inc. (" Moody's ")	A2	Baa1	Ba1	P-1	Standard & Poor's Financial Services LLC (" Standard & Poor's ")	A-	BBB	BBB-	A-2	Fitch Ratings, Inc. (" Fitch ")	A-	BBB+	BBB	F2	Scope Ratings AG (" Scope ")	A	A-	BBB	S-1
Ratingagentur	Langfristiges Rating			Kurzfristiges Rating																										
	"Vorrangige" unbesicherte Verbindlichkeiten	"Nicht vorrangige" unbesicherte Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten (Tier 2)																											
Moody's Investors Service, Inc. (" Moody's ")	A2	Baa1	Ba1	P-1																										
Standard & Poor's Financial Services LLC (" Standard & Poor's ")	A-	BBB	BBB-	A-2																										
Fitch Ratings, Inc. (" Fitch ")	A-	BBB+	BBB	F2																										
Scope Ratings AG (" Scope ")	A	A-	BBB	S-1																										

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	Die Teilschuldverschreibungen unter dem Programm (die " Teilschuldverschreibungen ") können als nicht-nachrangige oder nachrangige Inhaber-Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden. Die ISIN lautet [●] [und] [.] der Common Code [●] [und die WKN [●]].
C.2	Währung	Die Teilschuldverschreibungen werden in [●] begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Teilschuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung, Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Zinszahlungen</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen sind [festverzinsliche Teilschuldverschreibungen] [Step-up Teilschuldverschreibungen] [Step-down Teilschuldverschreibungen] [Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen] [variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen] [umgekehrt variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater)] [fest- zu variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen].</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennbetrag am Endfälligkeitstag vor.</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>[Im Falle von nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen einfügen: Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen berechtigt. Anleihegläubiger sind berechtigt, die Teilschuldverschreibungen im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeitig zu kündigen.]</p> <p>[Im Falle einer "Call Option" der Emittentin einfügen: Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zum [Datum/Daten] nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]</p> <p>[Im Falle einer "Put Option" der Anleihegläubiger einfügen: [Darüber hinaus ist jeder] [Jeder] Anleihegläubiger [ist] berechtigt, zum [Datum/Daten] seine Teilschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich bei der Hauptzahlstelle zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]</p> <p>[Im Falle nachrangiger Teilschuldverschreibungen einfügen: Die Emittentin ist berechtigt die Teilschuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag aus steuerlichen Gründen, oder wenn die</p>

		<p>Teilschuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden, zurückzuzahlen.]</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>[Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, stehen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin im Rang gleich.]</p> <p>[Nachrangige Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Nachrangigen Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.]</p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung</u></p> <p>Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.</p>
C.9	Zinsen/ Rückzahlung[, Rendite][, Vertreter der Schuldtitle- inhaber]	<p>Siehe Ziffer C.8</p> <p><u>Zinsen</u></p> <p>[Bei festverzinslichen Teilschuldverschreibungen einfügen: Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit [Zinssatz] % p.a. verzinst. Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich [jeweils] am [Zinszahlungstag(e)] [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "Zinszahlungstag"). Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster [langer/kurzer] Kupon).] [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Endfälligkeitstag/[letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon).].]</p> <p>[Bei Step-up und Step-down Teilschuldverschreibungen einfügen: Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) mit folgenden Zinssätzen verzinst:</p> <p>[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich), und</p> <p>[für weitere Zinsperioden zu kopieren: [•]% p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich), und]</p> <p>[•]% p.a. ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich).</p>

	<p>Die Zinsen sind [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster [langer/kurzer] Kupon).] [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Endfälligkeitstag/[letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon).].]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen einfügen: Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag" bedeutet [Zinszahlungstage]. Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster [langer/kurzer] Kupon).] [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Endfälligkeitstag/[letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon).].]</p> <p>[Ist der Referenzzinssatz niedriger als [Schwellenwert], entspricht der] [Der] Zinssatz für [diese/jede] Zinsperiode entspricht dem [Zwei/Drei/[•]]fachen des Referenzzinssatz[es] [[zuzüglich/abzüglich] Marge]. [Entspricht der Referenzzinssatz [Schwellenwert] oder überschreitet diesen Wert, entspricht der Zinssatz dem [Zwei/Drei/[•]]fachen des Referenzzinssatzes.] Der Zinssatz wird [für jede/einmalig für alle] Zinsperiode[n] von der Berechnungsstelle ermittelt.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-[Monats] [Währung]-[EURIBOR] [LIBOR] [CMS-Satz] [Andere]. [Für die [erste/letzte] [kurze/lange] Zinsperiode wird der Referenzzinssatz zwischen dem [Zahl]-Monats und [Zahl]-Monats [EURIBOR/LIBOR/[Andere]] interpoliert.]</p> <p>[Der Mindestzinssatz [in dem Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag im [Datum] (ausschließlich)] [für die erste Zinsperiode] ist [Mindestzinssatz] [[für weitere Zeiträume zu kopieren]; in dem Zeitraum ab dem Zinszahlungstag im [Datum] (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag im [Datum] (ausschließlich) [Mindestzinssatz]], und in dem Zeitraum ab dem Zinszahlungstag im [Datum] (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) [Mindestzinssatz]] [. Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode entspricht mindestens dem Zinssatz der jeweils vorangegangenen Zinsperiode.] [.] [und der] [Der] Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].] [Ist die Summe der Zinssätze aller Zinsperioden einschließlich der relevanten Zinsperiode höher als [Höchstzinssatz], ist der Höchstzinssatz [Höchstzinssatz].]</p> <p>[Bei Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen einfügen: Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag angeboten und verkauft und nicht verzinst (außer im Falle</p>
--	--

		<p>von Zahlungsverzug).]</p> <p>[Bei Reverse Floatern einfügen: Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag" bedeutet [Zinszahlungstage]. Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster langer/kurzer)] Kupon]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Endfälligkeitstag/[letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]</p> <p>Der Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem [Zinssatz] abzüglich des Referenzzinssatzes von mindestens Null und wird von der Berechnungsstelle bestimmt.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-[Monats] [Währung]-[EURIBOR][LIBOR][CMS-Satz][Andere].]</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.] [und der] [Der] Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].]</p> <p>[Bei fest- zu variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen einfügen: Die Teilschuldverschreibungen sehen einen Festzinssatz-Zeitraum vor, in diesem werden die Teilschuldverschreibungen ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum [Datum] (ausschließlich) (der "Festzinssatz-Zeitraum") mit [Zinssatz] verzinst. Für den Festzinssatz-Zeitraum sind die Zinsen [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]] nachträglich jeweils am [Festzinssatz-Zahlungstag(e)] eines jeden Jahres zahlbar (der bzw. jeweils ein "Festzinssatz-Zahlungstag"). Der erste Festzinssatz-Zahlungstag ist der [erster Festzinssatz-Zahlungstag] [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Endfälligkeitstag/[letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].</p> <p>Auf den Festzinssatz-Zeitraum folgend sehen die Teilschuldverschreibungen einen variablen Zinszeitraum vom [Datum] (einschließlich) bis zum [Endfälligkeitstag / [Datum]] (ausschließlich) vor, in welchem die Teilschuldverschreibungen auf den Nennbetrag ab dem [Datum] (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Variable Zinsperiode") verzinst werden. Die Zinsen sind für jede Variable Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "Variabler Zinszahlungstag" bedeutet [Zinszahlungstage]. Der erste Variable Zinszahlungstag ist der [erster Variabler Zinszahlungstag]</p>
--	--	--

	<p>[(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [Endfälligkeitstag / [letzter Variabler Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]</p> <p>[Ist der Referenzzinssatz niedriger als [Schwellenwert], entspricht der] [Der] Zinssatz für [diese / jede] Variable Zinsperiode [entspricht] dem [Zwei / Drei / [•]fachen des] Referenzzinssatz[es] [[zuzüglich/abzüglich] [Marge]]. [Entspricht der Referenzzinssatz [Schwellenwert] oder überschreitet diesen Wert, entspricht der Zinssatz dem [Zwei / Drei / [•]fachen des Referenzzinssatzes.] Der Zinssatz wird [für jede/einmalig für alle] Variable[n] Zinsperiode[n] von der Berechnungsstelle ermittelt.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-[Monats] [Währung]-[EURIBOR][LIBOR][CMS-Satz] [Andere]. [Für die [erste/letzte] [kurze/lange] Zinsperiode wird der Referenzzinssatz zwischen dem [Zahl]-Monats und [Zahl]-Monats [EURIBOR/LIBOR/[Andere]] interpoliert.]]</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.] [und der] [Der] Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].]</p> <p>[Bei Teilschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz, die an einen Inflationsindex gekoppelt sind einfügen: Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem [Verzinsungsbeginn] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag" bedeutet [Zinszahlungstage]. Der erste Zinszahlungstag ist der [erster Zinszahlungstag] [(erster [langer/kurzer] Kupon)]. [Der letzte Zinszahlungstag ist der [Endfälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]] [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]</p> <p>Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er wird für jede Zinsperiode unter Bezugnahme auf die Wertentwicklung des Inflationsindex bestimmt und an jedem Zinsfestsetzungstag gemäß der im Indexanhang bestimmten Formel durch die Berechnungsstelle berechnet.</p> <p>[Der Inflationsindex ist [Falls Referenzinflationsindex GBP unrevidierter Verbraucherpreisindex (UKRPI) ist, einfügen: der GBP unrevidierte Verbraucherpreisindex festgestellt vom Nationalen Institut für Statistik des Vereinigten Königreichs (O.N.S.) und veröffentlicht auf Bloomberg-UKRPI, oder einem Nachfolger.][Falls Referenzinflationsindex unrevidierter Harmonisierter Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) (HVPI) ist, einfügen: der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ("EUROSTAT") berechnet wird, und welcher auf der Bloomberg-Seite CPTFEMU veröffentlicht wird][Falls Referenzinflationsindex</p>
--	--

		<p>deutscher Verbraucherpreisindex (VPI) ist, einfügen: ist der vorläufig festgestellte deutsche Verbraucherpreisindex, der monatlich vom Statistischen Bundesamt (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bloomberg-Seite GRCP2000 veröffentlicht wird][anderer Inflationsindex].]</p> <p>[Der Mindestzinssatz ist [Mindestzinssatz] [.] [und der] [Der] Höchstzinssatz ist [Höchstzinssatz].]</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden am [[Datum]/in den [Rückzahlungsmonat einfügen] fallenden Zinszahlungstag] (der "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rendite</u></p> <p>Die Rendite beträgt [Rendite].]</p> <p><u>Schuldverschreibungsgesetz</u></p> <p>Die Anleihebedingungen dieser Serie von Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission vom 9. August 2009 ("SchVG") geändert werden.]</p>
C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlung	<p>Siehe Ziffer C.9</p> <p>Entfällt, da Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen keine derivative Komponente haben.</p>
[C.11	Zulassung zum Handel	[Regulierter Markt der [Frankfurter Wertpapierbörse/Luxemburger Börse (Regulated Market "Bourse de Luxembourg")]] [•] [Entfällt. Ein Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einer Börse [wird/wurde] nicht gestellt.]]
[C.21	Angabe der Märkte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden und für die der Prospekt veröffentlicht wurde	[Regulierter Markt der [Frankfurter Wertpapierbörse/Luxemburger Börse (Regulated Market "Bourse de Luxembourg")]] [•] [Entfällt. Ein Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einer Börse [wird/wurde] nicht gestellt.]]

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind.</p> <p>Jede Tranche von Teilschuldverschreibungen ist mit einem</p>

	Emittentin	<p>Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, für zukünftige Anleger verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr, dass die COMMERZBANK vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages nachkommen zu können.</p> <p>Darüber hinaus unterliegt die COMMERZBANK im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:</p> <p>Finanzmarktkrise sowie Staatsschuldenkrise</p> <p>Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, ergeben können. Eine weitere Verschärfung der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann erhebliche negative, sogar existenzbedrohende Folgen für den Konzern haben. Der Konzern hält Staatsanleihen in erheblichem Umfang. Wertminderungen und niedrigere beizulegende Werte solcher Staatsanleihen haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet, und weitere zukünftige Belastungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Makroökonomisches Umfeld</p> <p>Das seit einiger Zeit vorherrschende makroökonomische Umfeld hat die Ergebnisse des Konzerns beeinträchtigt und die starke Abhängigkeit des Konzerns vom wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in Deutschland, kann bei einem erneuten wirtschaftlichen Abschwung weitere erhebliche Belastungen zur Folge haben.</p> <p>Adressenausfallrisiko</p> <p>Der Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken), auch in Bezug auf große Einzelengagements, Großkredite und Engagements, die in einzelnen Sektoren konzentriert sind, so genannte Klumpenrisiken, sowie aus Forderungen gegenüber Schuldnern, die von der Staatsschuldenkrise besonders betroffen sein können. Der Abbau des Schiffsfinanzierungsportfolios und des gewerblichen Immobilienfinanzierungsportfolios unterliegt besonderen Risiken im Hinblick auf die aktuelle schwierige Marktlage und die Volatilität der Schiffs- und Immobilienpreise, davon beeinflusste Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken) sowie den Risiken von erheblichen Veränderungen der Werte bei Sicherheiten an Schiffen, Schiffen im eigenen Bestand, eigener Immobilien sowie bei an privaten oder gewerblichen Immobilien bestellten Immobiliarsicherheiten. Der Konzern verfügt über erhebliche Positionen in seinem Portfolio notleidender Kredite und Ausfälle könnten nur unzureichend durch Sicherheiten und bisher erfolgte Wertberichtigungen und gebildete Rückstellungen abgedeckt sein.</p>
--	------------	---

		<p>Marktpreisrisiken</p> <p>Der Konzern unterliegt Marktpreisrisiken in Bezug auf die Bewertung von Aktien und Fondsanteilen sowie in Form von Zinsrisiken, Credit Spread Risiken, Währungsrisiken, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken, Rohstoffpreisrisiken.</p> <p>Strategische Risiken</p> <p>Es besteht das Risiko, dass der Konzern von seiner Strategie nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren Kosten als geplant profitieren kann oder dass die Umsetzung geplanter Maßnahmen nicht zur Verwirklichung der angestrebten strategischen Ziele führt.</p> <p>Risiken aus dem Wettbewerbsumfeld</p> <p>Die Märkte, in denen der Konzern tätig ist, insbesondere der deutsche Markt (und dort vor allem die Tätigkeiten im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden sowie im Investment Banking) und der polnische Markt, sind von starkem Preis- und Konditionenwettbewerb gekennzeichnet, woraus ein erheblicher Margendruck resultiert.</p> <p>Liquiditätsrisiken</p> <p>Der Konzern ist auf die regelmäßige Versorgung mit Liquidität angewiesen und ein marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpass kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen.</p> <p>Operationelle Risiken</p> <p>Der Konzern unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken einschließlich des Risikos, dass Mitarbeiter exzessive Risiken für den Konzern eingehen oder gegen Compliance-relevante Vorschriften bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit verstoßen und dadurch plötzlich auftretende Schäden in erheblicher Größenordnung verursachen, die mittelbar auch zu einer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen führen können.</p> <p>Risiken aus der Abschreibung von Geschäfts- und Firmenwerten</p> <p>Es ist möglich, dass die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie Markennamen als Folge von Impairment-Tests ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung</p> <p>Die sich ständig verschärfenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Reporting-Anforderungen könnten das Geschäftsmodell für verschiedene Aktivitäten des Konzerns in Frage stellen, die Wettbewerbsposition des Konzerns negativ beeinflussen, die Profitabilität des Konzerns verringern oder die Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals notwendig machen. Sonstige aufsichtsrechtliche Reformvorschläge infolge der Finanzmarktkrise, z. B. Belastungen wie die Bankenabgabe, eine mögliche Finanztransaktionssteuer, die Trennung des Eigenhandels vom Einlagengeschäft oder verschärfte Offenlegungs- und</p>
--	--	---

		<p>Organisationspflichten, können das Geschäftsmodell und das Wettbewerbsumfeld des Konzerns wesentlich beeinflussen.</p> <p>Rechtliche Risiken</p> <p>Im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten können für den COMMERZBANK-Konzern Rechtsstreitigkeiten entstehen, deren Ausgang ungewiss ist und die mit Risiken für den Konzern verbunden sind. So haben beispielsweise Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung zu erheblichen Belastungen des Konzerns geführt und können auch in Zukunft zu weiteren erheblichen Belastungen des Konzerns führen. Gegen die COMMERZBANK und ihre Tochtergesellschaften werden im Zusammenhang mit begebenen Genussscheinen und so genannten Trust Preferred Securities Zahlungs- und Wiederauffüllungsansprüche – zum Teil auch gerichtlich – geltend gemacht. Der Ausgang dieser Verfahren kann erhebliche über die jeweils geltend gemachten Ansprüche hinausgehende negative Auswirkungen auf den Konzern haben. Regulatorische, aufsichtsrechtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben.</p>
D.3	Wesentliche Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Teilschuldverschreibungen eigen sind.</p> <p>Allgemeine Risiken hinsichtlich des Werts der Teilschuldverschreibungen und damit zusammenhängende Anlagekosten</p> <p>Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Schuldverschreibungen wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Deutschland sowie – in unterschiedlichem Maße - vom Marktumfeld, von Zinssätzen, von Devisenkursen und von Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst. In Bezug auf eine mögliche Inflation sollten Investoren den Einfluss einer Verringerung des Geldwerts ihrer Vermögensanlage beachten, sofern die Teilschuldverschreibungen über keinen Inflationsausgleich verfügen.</p> <p>Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Markt für den Handel mit den Teilschuldverschreibungen entwickelt oder aufrechterhalten wird, unabhängig davon, ob diese zum Handel an einer Börse zugelassen werden. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Teilschuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, kann sich dies nachteilig auf den Markt- oder Handelspreis der Teilschuldverschreibungen und die Möglichkeit auswirken, die Teilschuldverschreibungen zu einem beliebigen Zeitpunkt zu verkaufen. Sollte es zu einer Börsenzulassung der Teilschuldverschreibungen gekommen sein, übernimmt die Emittentin keine Verantwortung diese aufrechtzuerhalten. Eine spätere Zurücknahme der Börsenzulassung kann die Handelbarkeit, den Marktpreis und die Verkaufsmöglichkeiten vor Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.</p>

	<p>Sollte kein liquider Markt für die Teilschuldverschreibungen entstehen, könnten Anleger gezwungen sein, diese bis zum Laufzeitende zu halten oder nur mit Verlusten zu verkaufen.</p> <p>Beim Kauf und Verkauf von Teilschuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Teilschuldverschreibung verschiedene Neben- und Folgekosten (u. a. Transaktionskosten, Provisionen und Depotentgelte) an. Diese Nebenkosten können das Gewinnpotential der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.</p> <p>Anleger müssen selbst überprüfen, ob sie etwaigen Einschränkungen oder Verboten in Bezug auf den Erwerb oder das Halten der Teilschuldverschreibungen unterfallen.</p> <p>Die Anleihegläubiger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit ihren Teilschuldverschreibungen auszuschließen.</p> <p>Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen oder vom Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen realisierte Gewinne sind in der Heimatrechtsordnung des Anleihegläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen dieser steuerpflichtig ist, möglicherweise steuerpflichtig.</p> <p>Etwaige ausgezahlte Zinsen können nur auf dem jeweils herrschenden Marktzinsniveau wieder angelegt werden, das sich möglicherweise nicht wie erwartet entwickelt hat.</p> <p>Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit oder die Kreditzinsen aus Gewinnen eines Geschäftes zurückzahlen zu können.</p> <p>Institute müssen zukünftig ein Minimum an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten. Die Mindestanforderungen werden individuell für jedes Institut durch die zuständige Aufsichtsbehörde festgelegt. Im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der Abwicklungspläne können diese Anforderungen angepasst werden. Sollten die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht ausreichen, um den Anforderungen zu entsprechen, kann es notwendig werden, zusätzliches Fremdkapital (mit gleichem oder höherem Rang als die Teilschuldverschreibungen) zu emittieren. Dadurch kann sich der Rang der Inhaber der Teilschuldverschreibungen verschlechtern.</p> <p>Die Anleihebedingungen unterliegen deutschem Recht. Für Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen, Änderungen der</p>
--	--

		<p>Gesetzeslage oder der Verwaltungspraxis in Deutschland nach dem Datum dieses Prospekts wird keinerlei Haftung übernommen.</p> <p>Zahlungsrisiken</p> <p>[Im Falle von Teilschuldverschreibungen mit festem Zinssatz einfügen: Ein Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen mit festem Zinssatz ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Marktpreis dieser Teilschuldverschreibungen infolge von Veränderungen der Marktzinssätze negativ entwickelt.]</p> <p>[Im Falle von Teilschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz einfügen: Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht bestimmen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der anwendbare Zinssatz für die variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen gegen Null tendieren oder sogar negativ werden kann. Dies kann sich negativ auf die Anlage der Anleihegläubiger auswirken.]</p> <p>[Im Falle von Reverse Floatern einfügen: Der Kurs von umgekehrt variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) unterliegt in der Regel stärkeren Schwankungen als der Kurs von gewöhnlichen variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen, die an denselben Referenzzinssatz gekoppelt sind. Reverse Floater unterliegen stärkeren Schwankungen, da ein Anstieg des maßgeblichen Referenzzinssatzes nicht nur zu einer Verringerung des Zinssatzes führt, sondern auch einen Anstieg der allgemein geltenden Zinssätze widerspiegeln kann. Dies kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs der Reverse Floater auswirken.</p> <p>[Im Falle von Teilschuldverschreibungen mit fest-zu-variablem Zinssatz einfügen: Bei fest-zu-variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen ändert sich der Zinssatz von einem festen zu einem variablen Zinssatz zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt. Für den Zeitraum in dem der feste Zinssatz anwendbar ist, unterliegen Anleger dem Risiko, dass der Marktwert der Teilschuldverschreibungen in Folge einer Veränderung des Marktzinssatzes sinkt. Für den Zeitraum in dem der variable Zinssatz anwendbar ist, unterliegen Anleger dem Risiko schwankender Zinszahlungen und folglich unbestimmter Zinserträge.]</p> <p>[Sofern Referenzzinssatz anwendbar ist, einfügen: Benchmarks wie die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssatz dienen. Diese Benchmarks könnten als Benchmark (die "Benchmark") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der</p>
--	--	--

	<p>Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "Benchmark-Verordnung"), die ab dem 1. Januar 2018 gilt, angesehen werden. Änderungen an einer Benchmark aufgrund der Benchmark-Verordnung könnten erhebliche Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten einer Benchmark oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Teilnahme an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung der Benchmark-Verordnung haben. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass Änderungen an der betreffenden Benchmark einen beträchtlichen negativen Einfluss auf den Wert der Teilschuldverschreibungen und den unter den Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträgen haben könnten.].</p> <p>[Im Falle von Inflationsindex-abhängigen Teilschuldverschreibungen einfügen: Wenn sich die Teilschuldverschreibungen auf einen Inflationsindex (Verbraucherpreisindex) beziehen, steht die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen in direkter Verbindung mit der Entwicklung dieses Indexes. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der als Basiswert dienende Index nicht zwingend mit der tatsächlichen Inflationsrate, der Anleger ausgesetzt sind, übereinstimmt. Eine Anpassung des Zinssatzes aufgrund von Veränderungen des Inflationsindexes in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen ist folglich nicht unbedingt geeignet, Anleger vollumfänglich für eine Verringerung der Kaufkraft etwaiger im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen erhaltener Erträge zu entschädigen.]</p> <p>[Im Falle von CMS-abhängigen Teilschuldverschreibungen: Aufgrund schwankender Swap-Sätze sind Anleger nicht in der Lage, die tatsächliche Rendite der Teilschuldverschreibungen mit einem CMS als Referenzzinssatz zum Zeitpunkt des Erwerbs vorherzubestimmen.]</p> <p>[Im Falle von Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen einfügen: Bei Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen haben Veränderungen des Marktzinnsniveaus wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen Teilschuldverschreibungen, da die Emissionskurse aufgrund der Abzinsung erheblich unter dem Nennbetrag liegen.]</p> <p>[im Falle von Teilschuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz (Cap) einfügen: Die Zinszahlung ist mit einem Höchstzinssatz versehen. Der Zinsertrag wird den Höchstzinssatz nicht übersteigen und der Gläubiger kann in diesem Fall nicht von einer günstigen Entwicklung über den Höchstzinssatz hinaus profitieren.]</p> <p>[im Falle von Teilschuldverschreibungen in Fremdwährungen einfügen: Für Gläubiger von Teilschuldverschreibungen, die auf eine Fremdwährung lauten und für Gläubiger von Doppelwährungsanleihen besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen können.]</p> <p>[Im Falle von Teilschuldverschreibungen mit einer "Call Option" einfügen: Die vorzeitige Rückzahlung einer Teilschuldverschreibung kann zu negativen Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite</p>
--	---

führen, und der zurückgezahlte Betrag der Teilschuldverschreibungen kann niedriger als der vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis sein. In diesem Fall kann ein Teilverlust oder ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten. Darüber hinaus können Anleihegläubiger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Vorzeitigen Rückzahlung vorzeitig ausgezahlt wurden, diese unter Umständen nur mit einer niedrigeren Rendite als derjenigen der gekündigten Teilschuldverschreibungen anlegen.]

[Im Falle von Teilschuldverschreibungen, auf die die Regelungen für Gläubigermehrheitsbeschlüsse nach dem Schuldverschreibungsgesetz anwendbar sind einfügen: Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Inhaber dieser Serie von Teilschuldverschreibungen durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen wie in Paragraph 5 SchVG beschrieben. Solche Änderungen der Anleihebedingungen, die nach dem SchVG zulässig sind, können schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Inhalt und den Wert der Teilschuldverschreibungen haben und sind für alle Inhaber der Teilschuldverschreibungen bindend, selbst wenn diese gegen die Änderungen gestimmt haben.]

Keine Besicherung

Die Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte Verbindlichkeiten. Sie werden weder mit Sicherheiten unterlegt, noch sind sie durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) gedeckt oder durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz erfasst. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Teilschuldverschreibungen fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines Abwicklungsregimes für Banken

Am 15. Mai 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die so genannte Bank Recovery and Resolution Directive (die "**BRRD**")) veröffentlicht.

Die BRRD wurde in Deutschland auch durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**"), das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, umgesetzt.

Für die in der Eurozone ansässigen Kreditinstitute, wie die Emittentin, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**Single Supervisory Mechanism**" – "**SSM**") beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds

	<p>sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ("SRM-Verordnung") eine einheitliche Anwendung der Abwicklungsregelungen innerhalb des SSM seit dem 1. Januar 2016 vor.</p> <p>Nach der SRM-Verordnung unterliegt die Emittentin den Abwicklungsentscheidungen, die der einheitliche Europäische Abwicklungsausschuss in Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission sowie den nationalen Abwicklungsbehörden erlassen kann. Die Entscheidungen werden basierend auf dem SAG durch die zuständige deutsche Abwicklungsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA"), umgesetzt.</p> <p>Die SRM-Verordnung sieht unter anderem mögliche Verlustbeteiligungen für Gläubiger von Banken vor. Nach der SRM-Verordnung erhalten die Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Befugnis, die Forderungen von nicht abgesicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "Bail-in-Instrument"), Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten auf eine Brückenbank oder eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft zu übertragen, das Kreditinstitut oder dessen Geschäft an einen Dritterwerber zu veräußern oder die Laufzeiten und Zinssätze der Instrumente zu verändern ("Abwicklungsinstrumente").</p> <p>Die Abwicklungsbehörde ist bei Eintritt der Nichttragfähigkeit des begebenden Kreditinstituts verpflichtet, zunächst Instrumente des harten Kernkapitals vollständig herabzuschreiben und in einem weiteren Schritt Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals vollständig herabzuschreiben beziehungsweise in hartes Kernkapital umzuwandeln.</p> <p>Die zuständige Abwicklungsbehörde hat im Rahmen des Bail-in-Instruments die Befugnis, bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile zu löschen, bail-in-fähige Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise die nachrangigen Teilschuldverschreibungen und andere nachrangige Verbindlichkeiten und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten, sogar vorrangige Verbindlichkeiten) eines gefährdeten Instituts abzuschreiben oder diese abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines gefährdeten Instituts zu bestimmten Umwandlungssätzen, die eine angemessene Entschädigung für den betroffenen Gläubiger im Hinblick auf den ihm infolge der Abschreibung und Umwandlung entstandenen Verlust darstellen, in Eigenkapital umzuwandeln, um die Finanzlage des Instituts zu stärken und ihm, vorbehaltlich einer angemessenen Restrukturierung, die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.</p> <p>Nach der SRM-Verordnung soll eine Abschreibung (bzw. Umwandlung in Eigenkapital) keine vorzeitige Rückzahlung auslösen. Folglich sind auf diese Weise abgeschriebene Beträge unwiderruflich verloren, und die Gläubiger der betreffenden Forderungen haben – unabhängig davon, ob die Finanzlage der Bank wiederhergestellt wird – keine Ansprüche mehr</p>
--	--

		<p>aus diesen Forderungen.</p> <p>Neben der Abschreibung oder Umwandlung kann die Abwicklungsbehörde auch die Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten oder Teile davon auf ein Brückeninstitut übertragen, eine staatlich kontrollierte Einheit, die solche Vermögensgegenstände, Rechte oder Verbindlichkeiten hält, um diese weiter zu veräußern. Das Abwicklungsinstrument der Ausgliederung von Vermögenswerten berechtigt die Abwicklungsbehörde dazu, Vermögensgegenstände, Rechte oder Verbindlichkeiten an eine staatliche Vermögensverwaltungsgesellschaft zu übertragen, damit diese wertsteigernd verwaltet werden können. Die Anwendung des Abwicklungsinstruments der Vermögensveräußerung ermöglicht der Abwicklungsbehörde die Veräußerung des Kreditinstituts oder einzelner Geschäftsbereiche oder Teile einzelner Geschäftsbereiche ohne Zustimmung der Anteilseigner an eine dritte Partei. Die nach Maßgabe der vorgenannten Abwicklungsinstrumente übertragenen Vermögensgegenstände stehen nicht mehr zur Begleichung der bei dem Institut verbleibenden Verbindlichkeiten zur Verfügung. Dies kann die Rückzahlungsfähigkeit des Instituts erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Als weitere Maßnahme steht der Abwicklungsbehörde im Abwicklungsfall die Möglichkeit zur Verfügung, die Laufzeit und den Zinssatz der Verbindlichkeiten zu verändern und die Zahlungen für eine bestimmte Zeit einzustellen.</p> <p>Die Bestimmungen der SRM-Verordnung oder ähnliche Regelungen unter dem SAG könnten die Rechte der Inhaber von Teilschuldverschreibungen stark beeinflussen, da sie für den Fall, dass der Fortbestand der Emittentin nicht mehr gegeben wäre oder sie abgewickelt werden müsste, den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben können und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert einer nachrangigen Teilschuldverschreibung auswirken können.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach KredReorgG und KWG</i></p> <p>Maßnahmen der Emittentin oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rahmen des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz, KWG) oder des Gesetzes zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, KredReorgG) können für den Inhaber der Teilschuldverschreibung zu einem Teilverlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><i>Die geplante Finanztransaktionssteuer (FTS)</i></p> <p>Die Europäische Kommission hat die Umsetzung einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (FTS) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei vorgeschlagen. Die geplante</p>
--	--	--

		<p>Finanztransaktionssteuer könnte unter bestimmten Umständen Anwendung auf bestimmte Geschäfte mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) finden. Die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten führen jedoch weiterhin Verhandlungen über die Finanztransaktionssteuer. Weitere EU-Mitgliedstaaten können sich zur Teilnahme entschließen. Außerdem steht der Zeitpunkt, zu dem die Finanztransaktionssteuer Gesetzeskraft erlangen und der Zeitpunkt, zu dem sie in Bezug auf Geschäfte mit den Teilschuldverschreibungen in Kraft treten wird, derzeit noch nicht fest. Jedoch hat Estland seitdem mitgeteilt, dass es nicht teilnehmen wird.</p> <p>Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings</p> <p>Der Wert der Teilschuldverschreibungen kann auch durch Ratings beeinflusst werden, die in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen von Ratingagenturen vergeben werden. Eine Herabsetzung des Ratings der Teilschuldverschreibungen durch eine Ratingagentur kann sich negativ auf deren Marktpreis auswirken.</p> <p>Ersetzung der Emittentin</p> <p>Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen an ihre Stelle zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Teilschuldverschreibungen grundsätzlich auch Risiken in Bezug auf die neue Emittentin.</p>
--	--	--

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	[Der Nettoemissionserlös aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen dient allgemeinen Finanzierungszwecken.] [•]
E.3	Angebotskonditionen	[Ausgabepreis: [•]] [Festpreis während der Zeichnungsfrist: [•]] [Mindestbetrag / Höchstbetrag der Zeichnung: [•]] [Mindeststückelung: [•]] [Die Zeichnungsfrist ist vom [•] bis [•].] [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.] [Weitere Angebotskonditionen sind [•].]
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkon-	[Entfällt. Soweit der Emittentin bekannt ist, liegen bei keiner Person, die bei dem Angebot der Teilschuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen Einfluss auf die Teilschuldverschreibungen haben könnten / gegebenenfalls Erläuterung von Interessenkonflikten.] [•]

	flikten	
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.] [●]

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Programm begebenen Teilschuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die unter der Zwischenüberschrift "Die Teilschuldverschreibungen betreffende Risikofaktoren" folgenden Informationen weisen auf Risikofaktoren hin, die nach Meinung der Emittentin von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Marktrisikos der Teilschuldverschreibungen sind. Die unter der Zwischenüberschrift "Risikofaktoren in Bezug auf den COMMERZBANK-Konzern" folgenden Informationen legen die wichtigsten Risikofaktoren offen, die die nach Meinung der Emittentin die Fähigkeit der COMMERZBANK Aktiengesellschaft ("**Commerzbank Aktiengesellschaft**", "**COMMERZBANK**", die "**Bank**" oder die "**Emittentin**" und, zusammen mit ihren konsolidierten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der "**COMMERZBANK-Konzern**" oder der "**Konzern**"), ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen, betreffen können.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann einzeln oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit des Konzerns wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns oder auch auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen der COMMERZBANK haben.

Es könnten sich auch weitere Risiken auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen auswirken, die zum Datum der Erstellung des Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt sind oder derzeit als unwesentlich erachtet werden.

Anleger sollten alle maßgeblichen Dokumente zusammen mit dem Angebot und den in diesem Abschnitt dargestellten Risikofaktoren, einschließlich der im Basisprospekt enthaltenen Informationen sowie aller durch Verweis einbezogener Angaben und den endgültigen Bedingungen lesen, um eine sachkundige Kaufentscheidung in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen treffen zu können. Insofern sollten Anleger die hier dargestellten Risiken, zusammen mit den im Basisprospekt enthaltenen weiteren Informationen zur Emittentin und den Teilschuldverschreibungen, für ihre Anlageentscheidung berücksichtigen.

Die Reihenfolge der hier beschriebenen Risiken impliziert keine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos oder über den Einfluss eines derartigen Risikofaktors auf den Wert der Teilschuldverschreibungen. Potentielle Anleger sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass sich die dargestellten Risikofaktoren, sofern sie eintreten, möglicherweise gegenseitig verstärken.

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Teilschuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Ferner sollten potentielle Anleger bei der Entscheidung über einen Erwerb von Teilschuldverschreibungen zunächst ihre finanzielle Situation und ihre Anlageziele einbeziehen und die Eignung solcher Teilschuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände vor Erwerb stets mit ihren eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberatern erörtern.

Sollte eines oder mehrere der folgenden Risiken eintreten, könnte dies zu einem wesentlichen Rückgang des Kurses der Teilschuldverschreibungen oder, im Extremfall, einem Totalverlust der Zinsen und des von den Anlegern investierten Kapitals führen.

Begriffe, die in den Anleihebedingungen oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt definiert oder verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung in diesem Abschnitt "Risikofaktoren".

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Teilschuldverschreibungen eine für ihn geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Know-how und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Teilschuldverschreibungen und die mit einer Anlage in diese verbundenen Vorteile und Risiken

sowie die in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;

- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken und im Extremfall einen Totalverlust der Zinsen und des investierten Kapitals tragen zu können;
- die Endgültigen Bedingungen der Teilschuldverschreibungen im Detail verstehen und mit dem Verhalten der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen, Zinsen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

Die Teilschuldverschreibungen betreffende Risikofaktoren

Allgemeine Risiken

Marktumfeld

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Deutschland sowie unterschiedlich stark vom Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Ereignisse in Deutschland, Europa oder andernorts können zu Marktvolatilität führen und sich somit nachteilig auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen auswirken. Ferner können die konjunkturelle Lage und die Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen haben.

Sofern die Teilschuldverschreibungen keinen Mechanismus zum Inflationsausgleich vorsehen, müssen potentielle Anleger die Auswirkungen einer Verringerung des Geldwerts beachten. Je höher die vorherrschende Inflationsrate, desto niedriger wird die tatsächliche Rendite unter den Teilschuldverschreibungen sein. Sollte die Inflationsrate dem nominalen Zins entsprechen oder diesen übersteigen kann die tatsächliche Rendite daher Null betragen oder sogar negativ ausfallen.

Sekundärmarkt

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Markt für den Handel in den Teilschuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel in den Teilschuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, kann sich dies nachteilig auf den Kurs bzw. Handelspreis und die Liquidität der Teilschuldverschreibungen auswirken.

Die Teilschuldverschreibungen können zum Handel an einer Börse zugelassen werden oder nicht. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für eine Aufrechterhaltung der Börsenzulassung (sofern eine solche besteht) der Teilschuldverschreibungen. Sollte die Börsenzulassung zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden (*Delisting*) kann dies die Handelbarkeit und den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen. Insbesondere wenn keine offiziellen Kurse verfügbar sind kann es für Anleger schwierig oder unmöglich sein, die Teilschuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu veräußern.

Die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften sind berechtigt, die Teilschuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Teilschuldverschreibungen zu begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Teilschuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht als Market Maker (sog. *Market Making*) zu handeln. Market Making bedeutet das Bereitstellen laufender An- und Verkaufskurse zu denen die Emittentin oder eines der mit ihr verbundenen Unternehmen bereit wäre, die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten

Volumen zu übernehmen. Auch für den Fall, dass die Emittentin oder eines der mit ihr verbundenen Unternehmen sich später dazu entscheidet Market Making für die Teilschuldverschreibungen zu betreiben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bereitgestellten Kurse nicht dem aktuellen Marktwert der Teilschuldverschreibungen oder dem Wert der Teilschuldverschreibungen, der in einem liquiden Markt ohne Market Making vorherrschen würde, entsprechen. Market Making kann die Liquidität und den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen daher negativ beeinflussen.

Liquidität

Potentielle Anleger sollten berücksichtigen, dass die Liquidität der Teilschuldverschreibungen von einer Reihe von Faktoren abhängt, insbesondere vom Volumen der Serie und der Verfügbarkeit von Kursen bzw. Quotierungen. Sollte sich kein aktiver Handel in den Teilschuldverschreibungen entwickeln, können Anleger gezwungen sein, die Teilschuldverschreibungen für ihre gesamte Laufzeit zu halten ohne die Möglichkeit zu haben, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig veräußern zu können. Selbst wenn Anleger in der Lage sein sollten, die Teilschuldverschreibungen zu verkaufen, kann die Spanne zwischen An- und Verkaufspreis im Sekundärmarkt nachteilig sein. Daher können Anleger erhebliche Verluste erleiden oder müssen entgangenen Gewinn hinnehmen, den sie unter Umständen mit der Anlage in vergleichbare Finanzinstrumente hätten realisieren können.

Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Teilschuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Teilschuldverschreibung verschiedene Nebenkosten (u. a. Transaktionskosten und Provisionen) an, die das Gewinnpotential der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Provisionen in Rechnung, die entweder eine feste Mindestprovision oder eine anteilige, vom Auftragswert abhängige Provision darstellen. Soweit in die Ausführung eines Auftrages weitere – in- oder ausländische – Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Plazeure oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleihegläubiger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Courtagen, Provisionen und andere Kosten (fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf von Teilschuldverschreibungen verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleihegläubiger auch die Folgekosten (z. B. Depotgelte) berücksichtigen.

Potentielle Anleger sollten sich vor Erwerb der Teilschuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Kreditfinanzierungsrisiko des Anlegers

Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch das Kapital und die Zinsen des Kredits zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, Kapital und Zinsen eines Kredits aus Gewinnen eines Geschäftes (zurück)zahlen zu können. Vielmehr sollte der potentielle Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Absicherungsgeschäfte

Anleger sollten sich nicht darauf verlassen, jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Geschäfte abschließen zu können, die es ihnen ermöglichen bestimmte Risiken in Verbindung mit ihrer Anlage abzusichern.

Besteuerung

Anlegern sollte bewusst sein, dass Abgaben und sonstige Steuern und/oder Aufwendungen, einschließlich Stempelsteuern, Depot- und Transaktionsgebühren sowie sonstiger Gebühren nach

Maßgabe des Rechts und der Praktiken der Länder, in denen die Teilschuldverschreibungen übertragen werden, erhoben werden können, und dass sie als Anleger zur Zahlung all dieser Abgaben, sonstigen Steuern und Aufwendungen verpflichtet sind. Anleger sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Alle Zahlungen im Rahmen der Teilschuldverschreibungen sind jeweils frei von gegenwärtigen oder künftigen Steuern, die von dem Land der Gründung der Emittentin (bzw. einer Behörde oder politischen Untereinheit dieses Lands bzw. in diesem Land) erhoben werden und ohne einen Einbehalt oder Abzug für solche Steuern zu leisten, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Ist ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben, muss die Emittentin bei Zahlungen im Rahmen der Teilschuldverschreibungen, außer bei Eintritt einer begrenzten Anzahl von Fällen, zusätzliche Beträge zahlen, mit denen sie den einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen Rechnung trägt ("**Zusätzliche Beträge**"); dies ermöglicht der Emittentin die vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen, da es sich um ein 'Gross-up-Ereignis' handelt. Zusätzliche Beträge für US-amerikanische Quellensteuern nach den Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act sind in keinem Fall zu entrichten.

Anlegern sollte bewusst sein, dass im Rahmen der Teilschuldverschreibungen erfolgte Zahlungen und/oder Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen in der Rechtsordnung des Inhabers der Teilschuldverschreibungen oder anderen Rechtsordnungen, in der dieser Steuern zahlen muss, möglicherweise besteuert werden.

Steuergesetzesänderungen

Anlegern sollte bewusst sein, dass Steuervorschriften und ihre Anwendung seitens der zuständigen Steuerbehörden Änderungen unterliegen, die möglicherweise rückwirkend gelten, was sich negativ auf den Wert der Teilschuldverschreibungen auswirken könnte. Solche Änderungen können dazu führen, dass sich Änderungen bei der steuerlichen Behandlung der Teilschuldverschreibungen im Vergleich zur Steuersituation im Zeitpunkt ihres Kaufs ergeben und dass die Angaben zu den jeweiligen Steuergesetzen und -praktiken in diesem Prospekt nicht mehr richtig bzw. im Hinblick auf die wesentlichen steuerlichen Erwägungen zu den Teilschuldverschreibungen nicht mehr vollständig sind. Eine genaue Prognose der zu einem gegebenen Zeitpunkt geltenden steuerlichen Behandlung ist nicht möglich; die Emittentin kann zudem infolge der Änderung von Steuergesetzen zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen berechtigt sein.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 verabschiedete die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie (der "**Richtlinienentwurf**") betreffend eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer ("**FTS**"). Nach dem Richtlinienentwurf soll die FTS in elf EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien).

Der Richtlinienentwurf hat einen großen Anwendungsbereich und könnte, falls umgesetzt, auf bestimmte Geschäfte mit den Teilschuldverschreibungen Anwendung finden (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen). Die Emission und Zeichnung der Teilschuldverschreibungen sollte jedoch nicht der FTS unterfallen.

In kürzlich veröffentlichten Presseberichten wird der österreichische Finanzminister zitiert, dass eine endgültige Entscheidung über die Einführung einer FTS durch die noch beteiligten EU-Mitgliedstaaten (Estland hat mitgeteilt, nicht weiter teilnehmen zu wollen) bis spätestens Mai 2017 getroffen werden soll.

Der Vorschlag für eine FTS bleibt jedoch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Daher kann diese vor ihrer Einführung noch geändert werden. Zusätzliche EU-Mitgliedstaaten könnten sich zu einer Teilnahme entscheiden. Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher, ob und wann die vorgeschlagene FTS von den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden wird und wann diese auf Geschäfte mit den Teilschuldverschreibungen Anwendung finden wird. An einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen Interessierten wird geraten, bezüglich der FTS ihre eigenen Steuerberater hinzuzuziehen.

Bonitätsrisiko der Emittentin

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Teilschuldverschreibungen fällige Zahlungen nicht leisten kann. Unter diesen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleihegläubiger eingesetzten Kapitals möglich.

Änderung von Anleihebedingungen, Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Anleihebedingungen einer Serie von Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG geändert werden können. Nach dem SchVG zulässige Änderung der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschlüsse können erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf den Inhalt und den Wert der Teilschuldverschreibungen haben und sind für alle Anleihegläubiger bindend, auch wenn sie gegen die Änderung gestimmt haben sollten.

Risiken im Zusammenhang mit der Aufnahme weiteren Fremdkapitals

Institute müssen zukünftig ein Minimum an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten. Die Mindestanforderungen werden individuell für jedes Institut durch die zuständige Aufsichtsbehörde festgelegt. Im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der Abwicklungspläne können diese Anforderungen angepasst werden. Sollten die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht ausreichen, um den Anforderungen zu entsprechen, kann es notwendig werden, zusätzliches Fremdkapital (mit gleichem oder höherem Rang als die Teilschuldverschreibungen) zu emittieren. Dadurch kann sich der Rang der Inhaber der Teilschuldverschreibungen verschlechtern.

Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines Abwicklungsregimes für Banken

Am 15. Mai 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die so genannte Bank Recovery and Resolution Directive (die "**BRRD**")) veröffentlicht. Die BRRD wurde in Deutschland auch durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**"), das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, umgesetzt.

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/20110 ("**SRM-Verordnung**") wurde am 30. Juli 2014 im offiziellen Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die SRM-Verordnung sieht vor, dass die Entscheidung über die Anwendung des Bail-in-Instruments im Einzelfall gemäß dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus getroffen wird. Für die in der Eurozone ansässigen Kreditinstitute, wie die Emittentin, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**Single Supervisory Mechanism**" – "**SSM**") beaufsichtigt werden, sieht die SRM-Verordnung eine einheitliche Anwendung der Abwicklungsregelungen innerhalb des SSM seit dem 1. Januar 2016 vor. Mit diesem rechtlichen Rahmen wird beabsichtigt, EU-weit sicherzustellen, dass unter anderem Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzholdinggesellschaften – insbesondere wenn der Fortbestand eines

Instituts nicht mehr gegeben ist – saniert bzw. (erforderlichenfalls) ohne eine Gefährdung der Stabilität der Finanzmärkte abgewickelt werden können.

Die SRM-Verordnung beinhaltet in diesem Zusammenhang Bestimmungen, nach denen zusätzliche Entscheidungszuständigkeiten und Befugnisse für Aufsichtsbehörden, zusätzliche Organisations- und Meldepflichten für Banken und mögliche Verlustbeteiligungen für Gläubiger sowie Regelungen im Hinblick auf einen einheitlichen Abwicklungsfonds vorgesehen sind.

Weiterhin räumt die SRM-Verordnung den zuständigen Abwicklungsbehörden bestimmte Abwicklungsbefugnisse ein. Nach der SRM-Verordnung erhalten die Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Befugnis, die Forderungen von nicht abgesicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "**Bail-in-Instrument**"), Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten auf eine Brückenbank oder eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft zu übertragen, das Kreditinstitut oder dessen Geschäft an einen Dritterwerber zu veräußern oder die Laufzeiten und Zinssätze der Instrumente zu verändern ("**Abwicklungsinstrumente**").

Nach der SRM-Verordnung unterliegt die Emittentin den Abwicklungsentscheidungen, die der einheitliche Europäische Abwicklungsausschuss in Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission sowie den nationalen Abwicklungsbehörden erlassen kann. Die Entscheidungen werden basierend auf dem SAG durch die zuständige deutsche Abwicklungsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("**FMSA**"), umgesetzt.

Bevor ein Abwicklungsinstrument eingesetzt werden kann, wenn der Fortbestand eines Kreditinstituts nicht mehr gegeben ist, muss die Abwicklungsbehörde Instrumente des harten Kernkapitals (CET!) vollständig herabschreiben und, in einem zweiten Schritt Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) und des Ergänzungskapitals (T2) vollständig herabschreiben oder diese in Instrumente des harten Kernkapitals (CET1) umwandeln. Abwicklungsinstrumente werden daher erst angewendet, nachdem eine Herabschreibung und/oder Umwandlung des relevanten Kapitalinstruments stattgefunden hat. Im Rahmen dieses Bail-in-Instruments hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis, bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile zu löschen, bail-in-fähige Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise nachrangige Wertpapiere und andere nachrangige Verbindlichkeiten und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten, sogar vorrangige Verbindlichkeiten) eines gefährdeten Instituts abzuschreiben oder diese abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines gefährdeten Instituts zu bestimmten Umwandlungssätzen, die eine angemessene Entschädigung für den betroffenen Gläubiger im Hinblick auf den ihm infolge der Abschreibung und Umwandlung entstandenen Verlust darstellen, in Eigenkapital umzuwandeln, um die Finanzlage des Instituts zu stärken und ihm, vorbehaltlich einer angemessenen Restrukturierung, die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.

Nach der SRM-Verordnung soll eine Abschreibung (bzw. Umwandlung in Eigenkapital) keine vorzeitige Rückzahlung auslösen. Folglich sind auf diese Weise abgeschriebene Beträge unwiderruflich verloren, und die Gläubiger der betreffenden Forderungen haben – unabhängig davon, ob die Finanzlage des Instituts wiederhergestellt wird – keine Ansprüche mehr aus diesen Forderungen.

Neben der Abschreibung oder Umwandlung kann die Abwicklungsbehörde auch die Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten oder Teile davon auf ein Brückeninstitut übertragen, eine staatlich kontrollierte Einheit, die solche Vermögensgegenstände, Rechte oder Verbindlichkeiten hält, um diese weiter zu veräußern. Das Abwicklungsinstrument der Ausgliederung von Vermögenswerten berechtigt die Abwicklungsbehörde dazu, Vermögensgegenstände, Rechte oder Verbindlichkeiten an eine staatliche Vermögensverwaltungsgesellschaft zu übertragen, damit diese wertsteigernd verwaltet werden können. Die Anwendung des Abwicklungsinstruments der Vermögensveräußerung ermöglicht der Abwicklungsbehörde die Veräußerung des Kreditinstituts oder einzelner Geschäftsbereiche oder Teile einzelner Geschäftsbereiche ohne Zustimmung der Anteilseigner an eine dritte Partei. Die nach Maßgabe der vorgenannten Abwicklungsinstrumente übertragenen Vermögensgegenstände stehen nicht mehr zur Begleichung der bei dem Institut verbleibenden Verbindlichkeiten zur Verfügung. Dies kann die Rückzahlungsfähigkeit des Instituts erheblich beeinträchtigen.

Als weitere Maßnahme steht der Abwicklungsbehörde im Abwicklungsfall die Möglichkeit zur Verfügung, die Laufzeit und den Zinssatz der Verbindlichkeiten zu ändern und die Zahlungen im Falle der Abwicklung für eine bestimmte Zeit einzustellen. Dies beinhaltet das Risiko für den Anleihegläubiger, dass sich der Zeitpunkt der Zahlung ändern und der Zinssatz verringert werden kann. Ferner hat die EU-Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise ("**Bankenmitteilung**") (2013/C 216/01) festgelegt, dass staatliche Beihilfen für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Banken grundsätzlich erst dann gewährt werden dürfen, wenn Bail-in-Instrumente ausgeschöpft worden sind. Die Bestimmungen der SRM-Verordnung oder ähnliche Regelungen unter dem SAG könnten die Rechte der Inhaber von Teilschuldverschreibungen stark beeinträchtigen, da sie für den Fall, dass der Fortbestand der Emittentin nicht mehr gegeben wäre oder sie abgewickelt werden müsste, den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben können und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert einer nachrangigen Teilschuldverschreibung auswirken können.

Risiken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach KredReorgG und KWG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") kann gegen die Emittentin Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz, KWG) ergreifen. Im Rahmen eines sogenannten Moratoriums ist die BaFin befugt, vorübergehend ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Institut zu erlassen, die Schließung des Instituts für den Kundenverkehr anzuordnen und unter bestimmten Voraussetzungen die Entgegennahme von Zahlungen zu verbieten.

Darüber hinaus kann die Emittentin im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, KredReorgG) Maßnahmen ergreifen, die in Rechte der Inhaber der Teilschuldverschreibungen eingreifen. Solche Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung sein.

Solche Maßnahmen können für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu einem Teilverlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiken in Bezug auf bestimmte Teilschuldverschreibungen

Festverzinsliche Teilschuldverschreibungen

Für Gläubiger von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen besteht das Risiko, dass der Kurs der Teilschuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Teilschuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit der Teilschuldverschreibungen fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Teilschuldverschreibungen, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Teilschuldverschreibungen, bis die Rendite dieser Teilschuldverschreibungen jeweils der des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Anleihegläubiger vor allem dann relevant, wenn er die Teilschuldverschreibungen vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Teilschuldverschreibungen vor Laufzeitende (ggf. auch von der Emittentin) gekündigt werden.

Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Der Zinsertrag auf variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen ist nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Sehen die Anleihebedingungen häufigere Zinszahlungstage vor, so sind die Anleger einer höheren Volatilität in Bezug auf die Zinserträge ausgesetzt.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der anwendbare Zinssatz für die variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen gegen Null tendieren oder sogar negativ werden kann. Dies kann sich negativ auf die Anlage der Anleihegläubiger auswirken.

Umgekehrt variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater)

Umgekehrt variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) werden mit einem Zinssatz verzinst, welcher aus der Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablen Zinssatz bestimmt wird. Dies bedeutet, dass bei steigendem Referenzzinssatz der Zinsertrag sinkt, während er bei fallendem Referenzzinssatz steigt. Der Kurs eines Reverse Floaters unterliegt in der Regel stärkeren Schwankungen als der Kurs von gewöhnlichen variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen, die an denselben Referenzzinssatz gekoppelt sind. Reverse Floater unterliegen stärkeren Schwankungen, da ein Anstieg des maßgeblichen Referenzzinssatzes nicht nur zu einer Verringerung des Zinssatzes führt, sondern auch einen Anstieg der allgemein geltenden Zinssätze widerspiegeln kann. Dies kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs der Reverse Floater auswirken.

Fest-zu Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Fest-zu Variabel-verzinsliche Teilschuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der von einem festem zu einem variablem oder von einem variablem zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Die Möglichkeit, die Verzinsung zu wandeln, beeinflusst den Sekundärmarkt und den Kurs der Teilschuldverschreibungen. Wechselt die Verzinsung von einem festen zu einem variablem Zinssatz, kann die Rendite der Fest-zu Variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen niedriger sein, als die vorherrschende Rendite vergleichbarer variabel verzinslicher Teilschuldverschreibungen mit demselben Referenzzinssatz. Wechselt die Verzinsung von einem variablem zu einem festen Zinssatz, kann der feste Zinssatz niedriger sein, als der vorherrschende Zinssatz für andere festverzinsliche Teilschuldverschreibungen der Emittentin. Bei einem Wahlrecht der Emittentin wird diese den Wandel üblicherweise dann vornehmen, wenn sie geringere Gesamtkosten für die Teilschuldverschreibungen erwartet.

Änderung der Regulierung von Referenzzätzen (Benchmark-Regulierung)

Die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzätze, auch als Benchmark bezeichnet, für variable Zinssätze, die unter den Teilschuldverschreibungen geschuldet sind, in Frage kommen. Diese Benchmarks könnten als Benchmark (die "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**"), die ab dem 1. Januar 2018 gilt, angesehen werden. Nach der Benchmark-Verordnung könnte eine Benchmark nicht als solche verwendet werden, wenn der Administrator keine Zulassung erhält oder seinen Sitz in einem Drittstaat hat, der die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen), nicht anerkannt ist bis eine solche Entscheidung vorliegt und nicht für diesen Zweck registriert ist. Daher könnte es sein, dass eine Benchmark nicht mehr weiter als Referenzzinssatz für die Teilschuldverschreibungen verwendet werden könnte. In diesem Fall könnte die Börsenzulassung der Teilschuldverschreibungen zurückgenommen werden, die Anleihebedingungen könnten angepasst werden, die Teilschuldverschreibungen könnten vorzeitig zurückgezahlt werden oder anderweitig beeinträchtigt werden, abhängig von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Anleihebedingungen.

Änderungen an einer Benchmark aufgrund der Benchmark-Verordnung könnten erhebliche Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten einer Benchmark oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Teilnahme an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung der Benchmark-Verordnung haben. Diese Faktoren könnten dazu führen, dass die Marktteilnehmer davon absehen, die Benchmark weiter zu verwalten oder an bestimmten Benchmarks teilzunehmen, Änderungen der Regeln oder Methoden bestimmter Benchmarks erforderlich machen, die Entwicklung einer Benchmark nachteilig beeinflussen oder zum Verschwinden bestimmter Benchmarks führen. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass Änderungen an der betreffenden Benchmark einen beträchtlichen negativen Einfluss auf den Wert der Teilschuldverschreibungen und den unter den Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträgen haben könnten.

Inflationsindex

Falls die Endgültigen Bedingungen der Teilschuldverschreibungen einen Inflationsindex (auch Verbraucherpreisindex) vorsehen, hängt die Verzinsung direkt von der Entwicklung eines solchen Index ab. Inflationsindizes spiegeln die Veränderung der Kaufkraft in einer Währungseinheit in Bezug auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen über einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder bestimmten geographischen Verbreitung. Diese Veränderung in der Kaufkraft wird üblicherweise unter Bezugnahme auf einen bestimmten Korb von Waren oder Dienstleistungen bestimmt. Das bedeutet, dass die Auswahl der in dem Korb befindlichen Waren oder Dienstleistungen die Bestimmung des Inflationsindex entscheidend beeinflusst. Potentielle Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass der Referenzindex möglicherweise nicht diejenige Inflation wiedergibt, die auch für den Anleger vorherrscht. Eine Anpassung im Zinssatz unter den Teilschuldverschreibungen, die in Folge von Änderungen eines Inflationsindex eintreten kann den Anleger daher möglicherweise nicht für eine Reduzierung seiner Kaufkraft bezogen auf seine Rendite unter den Teilschuldverschreibungen entschädigen. Darüber hinaus werden Verbraucherpreisindizes üblicherweise nicht in Echtzeit ermittelt. Das bedeutet, dass der maßgebliche Zeitraum, der für eine Veränderung des Verbraucherpreisindex betrachtet wird, nicht notwendigerweise mit der Zinsperiode oder der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen übereinstimmt. Eine vollständige Inflationsanpassung kann daher von Anlegern nicht erwartet werden.

Als Folge eines negativen Verbraucherpreisindex (d. h. Deflation) erhalten Anleger möglicherweise keine Erträge auf ihre Anlage.

Constant Maturity Swap (CMS)

Sofern die Teilschuldverschreibungen eine variable Verzinsung vorsehen, können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass Zinszahlungen von der Differenz zweier Referenzsätze (mit verschiedenen Bedingungen oder Inflationsraten) abhängen ("**Constant Maturity Swap**" oder "**CMS**"). Die Risikofaktoren, die für variable Zinssätze und Verbraucherpreisindizes anwendbar sind, gelten auch für CMS und Anleger sollten beachten, dass sich diese Risiken, je nach Entwicklung des Referenzzinssatzes, auch gegenseitig verstärken können. Bedingt durch fluktuierende Swap-Sätze ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich eine eindeutige Rendite für Teilschuldverschreibungen, die an CMS als Referenzsatz gebunden sind, zum Kaufzeitpunkt zu bestimmen.

Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen

Bei Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei konventionellen Teilschuldverschreibungen, da die Emissionskurse aufgrund der Abzinsung erheblich unter dem Nennbetrag liegen, oder weil Zahlungen gemäß den Teilschuldverschreibungen planmäßig erst bei Endfälligkeit vorgesehen sind. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen höhere Kursverluste als andere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Daher sind Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen eine Anlageform, die mit einem besonders hohen Kursrisiko verbunden ist.

Teilschuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz (Cap)

Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass die Zinszahlung mit einem Höchstzinssatz versehen ist, wird der Zinsbetrag den in den Endgültigen Bedingungen festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Der Gläubiger kann in diesem Fall nicht von einer günstigen Entwicklung über den Höchstbetrag hinaus profitieren. Die Rendite kann somit wesentlich niedriger sein, als die vergleichbarer Teilschuldverschreibungen ohne Cap.

Teilschuldverschreibungen in Fremdwährungen

Für Gläubiger von Teilschuldverschreibungen, die auf eine Fremdwährung lauten, und für Gläubiger von Doppelwährungs-Teilschuldverschreibungen besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen. Wechselkursänderungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden, wie zum Beispiel makroökonomische Faktoren, spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten.

Ändert sich der Wert einer anderen Währung gegenüber dem Euro, so führt das beispielsweise zu einer entsprechenden Änderung des Eurowertes von Teilschuldverschreibungen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, und zu einer entsprechenden Änderung des Eurowertes der Zins- und Kapitalzahlungen, die gemäß den Endgültigen Bedingungen solcher Teilschuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro geleistet werden. Wenn einerseits der den Teilschuldverschreibungen zu Grunde liegende Wechselkurs fällt und andererseits der Wert der Festgelegten Währung der Teilschuldverschreibungen entsprechend steigt, führt dies zu einem Kursrückgang der Teilschuldverschreibungen, und der Wert, der unter den Teilschuldverschreibungen zu leistenden Zins- und Kapitalzahlungen sinkt; der Rückzahlungsbetrag kann daher geringer sein als der investierte Betrag.

Laufzeit der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen werden bei Fälligkeit zum Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch niedriger sein als der ursprünglich gezahlte Kaufpreis. In gleicher Weise können Anleger einen Verlust bezogen auf ihre Anlage erleiden, falls sie versuchen, die Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen (je nach Entwicklung des Marktpreises der Teilschuldverschreibungen).

Die Endgültigen Bedingungen können eine feste Laufzeit für die Teilschuldverschreibungen vorsehen, während dieser sie nicht zurückgezahlt werden können. In diesen Fällen können Anleger ihr Kapital möglicherweise nicht anderweitig vor Fälligkeit anlegen

Teilschuldverschreibungen mit einem Recht zur vorzeitigen Rückzahlung der Emittentin

Die Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von Teilschuldverschreibungen können ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein solches vorzeitiges Rückzahlungsrecht bei Teilschuldverschreibungen ist häufig in Zeiten eines hohen Marktzinsniveaus vorgesehen. Mit einem sinkenden Marktzinsniveau steigt das Risiko der Anleihegläubiger, dass die Emittentin ihr vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausübt. Folglich kann die Rendite bei einer solchen Rückzahlung geringer sein als erwartet und der zurückgezahlte Betrag der Teilschuldverschreibungen niedriger als der vom Anleihegläubiger für die Teilschuldverschreibungen gezahlte Kaufpreis sein. Dies führt dazu, dass ein Teilverlust des vom Anleihegläubiger eingesetzten Kapitals eintreten kann, so dass der Anleihegläubiger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus können Anleihegläubiger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer vorzeitigen Rückzahlung erstattet wurden, diese unter Umständen nur mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Teilschuldverschreibungen anlegen.

Nachrangige Teilschuldverschreibungen

Die Verpflichtungen der Emittentin im Falle Nachrangiger Teilschuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar. Im Falle der Liquidation, Insolvenz, Auflösung oder anderer Verfahren zur Abwendung der Insolvenz der oder gegen die Emittentin, sind die nachrangigen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin nachrangig gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin, so dass die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus Nachrangigen Teilschuldverschreibungen unter solchen Umständen erst dann erfüllt werden, wenn zuvor sämtliche Ansprüche nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt wurden. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus den Nachrangigen Teilschuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Emittentin wird weder selbst noch durch Dritte in ihrem Auftrag, weder heute noch zukünftig Sicherheiten jeglicher Art für Nachrangige Teilschuldverschreibungen stellen. Unter den Nachrangigen Teilschuldverschreibungen darf die Emittentin keine Zahlungen (Zinsen, Kapital oder Sonstige) leisten, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sollte dennoch unter Verletzung des Vorstehenden eine Zahlung erfolgen, muss diese unabhängig von anderweitigen Vereinbarungen an die Emittentin zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht möglich.

Rückwirkende Anpassungen bestimmter Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen, wie bspw. der Ausgabepreis durch die Emittentin erst nach Ausgabe der Endgültigen Bedingungen zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum festgelegt und bekannt gemacht wird. Daher tragen potentielle Anleger das Risiko, dass sich ihre zugrundeliegenden Gewinnerwartungen und -annahmen zum Zeitpunkt ihrer Kaufentscheidung nicht vollständig in den Endgültigen Bedingungen der Teilschuldverschreibungen widerspiegeln.

Rating

Ratingagenturen können ein Rating für die Teilschuldverschreibungen abgeben. Diese Ratings berücksichtigen nicht notwendigerweise die Implikationen aller relevanten Risikofaktoren und können zum Teil auch subjektive Einschätzungen berücksichtigen. Ungeachtet ihrer weit verbreiteten Anwendung stellt ein Rating ausschließlich ein vereinfachtes Instrument zur Bewertung der Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, dar. Die Faktoren, die das Zustandekommen von Ratings beeinflussen sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen geben den ausdrücklichen Hinweis ab, dass ihre Ratings lediglich als Unterstützung bei der eigenen Analyse dienen, diese jedoch nicht ersetzen können. Daher ist ein Rating keine Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Teilschuldverschreibungen.

Darüber hinaus hat eine Herabstufung des Ratings der Emittentin, ihrer Tochtergesellschaften oder der Teilschuldverschreibungen selbst einen direkten Einfluss auf den Marktwert der Teilschuldverschreibungen.

Keine Besicherung

Anleger der Teilschuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass die Verbindlichkeiten unter den Teilschuldverschreibungen unbesicherte Verbindlichkeiten darstellen. Diese sind weder mit Sicherheiten unterlegt, noch sind sie durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. oder einen anderen vergleichbaren Sicherungsmechanismus gedeckt, noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz erfasst. Das bedeutet, dass Anleger das Risiko tragen, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen unter den Teilschuldverschreibungen teilweise oder in Gänze nicht erfüllt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist daher möglich.

Ersetzung der Emittentin

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Emittentin berechtigt sein, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger einen Rechtsnachfolger in Bezug auf alle Verpflichtungen, die sich unter den oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen ergeben, an ihrer statt zu jedem Zeitpunkt als neue Emittentin zu bestimmen. In einem solchen Fall geht der Anleihegläubiger das Insolvenzrisiko des Rechtsnachfolgers ein, welches auch von dem Insolvenzrisiko der COMMERZBANK abweichen kann.

Risikofaktoren in Bezug auf den COMMERZBANK-Konzern

Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen, betreffen können, sind im Registrierungsformular der Commerzbank Aktiengesellschaft vom 26. Oktober 2016 einschließlich der Nachträge hierzu vom 10. November 2016, 30. Januar 2017, 15. Februar 2017, 20. April 2017 und 16. Mai 2017 (das "**Registrierungsformular**") enthalten. Die Angaben aus dem Registrierungsformular sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts (siehe "Per Verweis einbezogene Angaben").

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, die der Anleger in jedem Fall einholen sollte, um die Folgen einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund der in diesem Prospekt sowie etwaigen Nachträgen hierzu enthaltenen Risikohinweise getroffen werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene individuelle Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Wichtige Information

Dieser Prospekt ist gemeinsam mit etwaigen Änderungen oder Nachträgen sowie sonstigen Angaben, die per Verweis einbezogen sind und in Bezug auf eine Serie von Teilschuldverschreibungen (jeweils eine "**Serie**" oder eine "**Serie von Teilschuldverschreibungen**") gemeinsam mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu lesen und auszulegen.

Die Emittentin hat keine Personen befugt, Informationen und Zusicherungen zu geben, die nicht in diesem Prospekt enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Programm oder den Teilschuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Angaben vereinbar sind. Soweit solche Informationen und Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Informationen oder Darstellungen vertraut werden.

Weder dieser Prospekt noch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm oder den Teilschuldverschreibungen gemachte Angaben sind eine Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger dieses Prospekts oder anderer in Zusammenhang mit dem Programm oder den Teilschuldverschreibungen gemachten Angaben, die Teilschuldverschreibung zu erwerben. Sie stellen auch kein Angebot oder eine Aufforderung an eine Person seitens oder im Namen der Emittentin zur Zeichnung oder zum Erwerb der Teilschuldverschreibungen dar.

Obwohl die Emittentin verpflichtet sein kann, einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG zu erstellen, kann aus der Übergabe dieses Prospekts zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der einzelnen Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch andere in Zusammenhang mit dem Programm oder den Teilschuldverschreibungen übermittelte Angaben können sich nach dem Datum der Dokumente, in denen sie enthalten sind, geändert haben.

Der Vertrieb dieses Prospektes sowie das Angebot oder der Verkauf der Teilschuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich eingeschränkt sein. Sollten Personen in den Besitz dieses Prospektes oder von Teilschuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen informieren. Besonders hingewiesen wird auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und dem Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Beschränkungen für den Vertrieb dieses Basisprospektes sowie für Angebot und den Verkauf der Teilschuldverschreibungen (siehe "Verkaufsbeschränkungen" auf S. 106).

Die Teilschuldverschreibungen sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des *U.S. Securities Act of 1933* (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer anderen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Teilschuldverschreibung nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer US-Person bzw. für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Die Emittentin gibt keine Gewährleistung dahingehend ab, dass dieser Prospekt zulässigerweise vertrieben werden kann oder dass die Teilschuldverschreibungen zulässigerweise angeboten werden können, jeweils in Übereinstimmung mit etwa anwendbaren Registrierungs- oder sonstigen Anforderungen in der betreffenden Rechtsordnung oder unter einer in dieser Rechtsordnung anwendbaren Ausnahmebestimmung. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen derartigen Vertrieb oder ein derartiges Angebot. Insbesondere hat die Emittentin außer in den Rechtsordnungen, in denen eine Notifizierung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/71/EG, § 17 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz und den Regeln der zuständigen Behörde erfolgt ist, keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Prospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden, in der hierfür Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Teilschuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden noch darf dieser Prospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit den in der betreffenden Rechtsordnung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen erklärt wird – stimmt die Emittentin der Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen in Deutschland, Luxemburg sowie in anderen Mitgliedsstaaten, deren zuständigen Behörden eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der jeweiligen Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmt) zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist. Die COMMERZBANK übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Teilschuldverschreibungen.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der COMMERZBANK (www.commerzbank.com) unter "Investor Relations", "Informationen für Fremdkapitalgeber", "Emissionsprogramme", "IHS Programm" abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder jeweilige Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Allgemeine Informationen

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihrem Wissen nach die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind, die die Aussage diesem Prospekt verändern könnten.

Angebot und Verkauf

Die Emittentin wird während der Laufzeit dieses Prospektes fortlaufend Teilschuldverschreibungen unter dem Programm begeben. Die Einzelheiten des Angebots und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Ausgabebetrag, das jeweilige Angebotsvolumen, der jeweilige Ausgabepreis der einzelnen Emissionen, die Wertpapierkennnummern sowie, sofern für die jeweilige Emission von Teilschuldverschreibungen anwendbar, die Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, die Zeichnungsfrist und die Beschreibung des Antragsverfahrens, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung, Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden, Details (Namen und Adressen) zu Käufern und Übernahmeverpflichtung und die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel ergeben sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Der Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen wird von der Emittentin auf Basis interner Kalkulationsmodelle festgesetzt und hängt unter anderem von aktuellen Marktzinssätzen, Zins-Volatilitäten, der Emissionswährung ab.

Im Falle eines Angebotes der Teilschuldverschreibungen während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z. B. Zinssatz, Rendite) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite der Emittentin www.commerzbank.de unter "Investor Relations", "Informationen für Fremdkapitalgeber", "Emissionsprogramme", "IHS Programm", "Final Terms" veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Teilschuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Lieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt im an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Erwerb der Teilschuldverschreibungen nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Potentielle Investoren

Die Teilschuldverschreibungen können Privatkunden und institutionellen Investoren angeboten werden.

Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge hierzu sind bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main erhältlich und können auf der Internetseite

der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.commerzbank.de) unter "Investor Relations, Informationen für Fremdkapitalgeber, Emissionsprogramme" abgerufen werden.

Verwendung des Emissionserlöses

Sofern nicht anderweitig in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, dient der Nettoemissionserlös aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen allgemeinen Finanzierungszwecken des Konzerns.

Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Etwaige Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot einer Serie von Teilschuldverschreibungen beteiligt sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rendite sowie Methode für die Berechnung

Für festverzinsliche Teilschuldverschreibungen wird die Rendite in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Sie wird nach der Standard ISMA Methode berechnet, derzufolge der Effektivzinssatz von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung täglicher Stückzinsen ermittelt wird.

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission vom 5. August 2009 ("**SchVG**"). Die Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können Gläubigerversammlungen und Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger nach dem SchVG vorsehen.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Eine Beschreibung der COMMERZBANK ist im Registrierungsformular enthalten. Die Angaben aus dem Registrierungsformular sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts (siehe "Per Verweis einbezogene Angaben").

Historische Finanzinformationen

Der geprüfte Jahresabschluss der COMMERZBANK für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr und die geprüften Konzernabschlüsse der COMMERZBANK für die am 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 endenden Geschäftsjahre sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts (siehe "Per Verweis einbezogene Angaben").

Interimsfinanzangaben

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene verkürzte Zwischenabschluss des COMMERZBANK-Konzerns zum 31. März 2017 ist per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen und ist Bestandteil dieses Basisprospekts (siehe "Per Verweis einbezogene Angaben").

Informationen zu den Teilschuldverschreibungen

Die nachfolgenden Informationen geben einen zusammenfassenden Überblick über wesentliche Bestimmungen der Teilschuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden können.

Da die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen sowie die Angebotsbedingungen erst bei deren Ausgabe festgelegt werden können, müssen diese Informationen sowie die Programm-Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die bei der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen jeweils gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht werden.

Im Falle einer Aufstockung einer Serie von Teilschuldverschreibungen, die unter einem früheren Basisprospekt angeboten wurden, müssen die Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Programm-Anleihebedingungen dieses früheren Basisprospekts gelesen werden. Die Programm-Anleihebedingungen früherer Basisprospekte sind daher per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe "Per Verweis einbezogene Angaben").

Allgemeine Beschreibung des Programms

Emittentin:	Commerzbank Aktiengesellschaft
Berechnungsstelle:	Commerzbank Aktiengesellschaft
Zahlstelle:	Commerzbank Aktiengesellschaft
Währungen:	Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und der Vorschriften der jeweiligen Zentralbanken können Teilschuldverschreibungen in Euro oder anderen frei übertragbaren Währungen bzw. Währungseinheiten (jeweils eine "Alternativwährung") begeben werden, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
Börsennotierung:	Die Zulassung der im Rahmen des Programms zu begebenden Teilschuldverschreibungen zum regulierten Markt der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Luxemburg wird beantragt (Rahmenezulassung). Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass die Teilschuldverschreibungen nicht oder an einem anderen Marktsegment (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder Euro MTF der Luxemburger Börse) zum Handel zugelassen/in den Handel einbezogen werden sollen.
Verkaufsbeschränkungen:	Für den Verkauf der Teilschuldverschreibungen und die Verbreitung der Angebotsunterlagen bestehen Beschränkungen – siehe "Verkaufsbeschränkungen" auf Seite 106.

Allgemeine Informationen bezüglich der Teilschuldverschreibungen

Der folgende Abschnitt enthält Informationen zu den Bedingungen, die gemäß den Endgültigen Bedingungen auf die unter dem Programm emittierten Teilschuldverschreibungen Anwendung finden oder Anwendung finden können.

Unter dem Programm kann die Emittentin Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht in globalverbriefter Form anbieten.

Die Teilschuldverschreibungen kann die Emittentin unter dem Programm als nicht-nachrangige oder nachrangige Teilschuldverschreibungen begeben.

Nicht-nachrangige Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, stehen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin im Rang gleich.

Nachrangige Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den nachrangigen Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus Teilschuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Art. 52 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Endgültigen Bedingungen können Teilschuldverschreibungen mit festem Zinssatz, Step-up und Step-down Teilschuldverschreibungen, fest-zu variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen und Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen vorsehen.

Im Falle von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen, wird der Zins berechnet, indem der Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen mit einem festen Prozentsatz pro Jahr multipliziert wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle von Step-up und Step-down Teilschuldverschreibungen, wird der Zins berechnet, indem der Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen mit einem vorher festgelegten festen Prozentsatz pro Jahr multipliziert wird. Dieser feste Zinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen für jede Zinsperiode angegeben.

Der Zinssatz für variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen basiert auf einem Referenzzinssatz für eine bestimmte Zeitperiode und gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Marge (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Teilschuldverschreibungen angegeben). Angaben, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und seine Volatilität eingeholt werden können, sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Der Referenzzinssatz kann EURIBOR, LIBOR, CMS, ein Index oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen angegebener Zinssatz sein.

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Interbankenzinssatz (d.h. der Zinssatz zu dem sich Banken einander Geld leihen), der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für verschiedene Laufzeiten um 11:00 Brüsseler Zeit auf einer Stichprobe von von der EU Bankenvereinigung periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Zinssatz, zu dem eine teilnehmende LIBOR-Bank (*LIBOR contributor bank*) Gelder im Londoner Interbankenmarkt aufnehmen kann. Der LIBOR wird täglich für bestimmte Laufzeiten und Währungen ermittelt.

CMS (constant maturity swap) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, Zinszahlungen gleicher Währung über einen festgelegten Kapitalbetrag während einer bestimmten Laufzeit auszutauschen, wobei der Zinssatz der einen Seite in der Regel einem Geldmarktsatz (LIBOR, EURIBOR) plus Aufschlag beziehungsweise minus Abschlag und der Zinssatz der anderen Seite einem sich anpassenden Kapitalmarktzinssatz entspricht.

Bei variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen, die an einen Inflationsindex gebunden sind, wird der Zinssatz durch die Berechnungsstelle mit einer Formel unter Bezugnahme auf den Referenzinflationsindex für den jeweiligen Zeitraum berechnet. Der Referenzinflationsindex kann UKRPI, HVPI oder VPI sein, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

UKRPI (UK Retail Price Index) bezeichnet den GBP unrevidierten Verbraucherpreisindex, oder den maßgeblichen Nachfolgeindex, zur Messung der durchschnittlichen Veränderung der Preise der zum Verbrauch gekauften Güter und Dienstleistungen im Vereinigten Königreich. Der Index wird von der britischen Behörde für Nationale Statistik (O.N.S.) veröffentlicht.

HVPI (Harmonisierter Verbraucherpreisindex) ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ("**EUROSTAT**") berechnet wird.

VPI (Verbraucherpreisindex) ist der vorläufig festgestellte deutsche Verbraucherpreisindex, der monatlich vom Statistischen Bundesamt des Bundesrepublik Deutschland berechnet wird.

Für die Indizes gilt, dass die erste Veröffentlichung oder Bekanntmachung eines Indexstandes in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum (der "**Bezugszeitraum**") endgültig und bindend ist und spätere Änderungen des Indexstandes für den betreffenden Bezugszeitraum in keiner Berechnung berücksichtigt werden (d.h. unrevidiert).

Reverse Floater werden mit einem Zinssatz verzinst, welcher aus der Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablem Zinssatz wie z. B. EURIBOR oder LIBOR bestimmt wird.

Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen können auch einen Höchstzinssatz oder einen Mindestzinssatz haben oder beides.

Zinsen auf variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen werden für jede Zinsperiode an den in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstagen gezahlt und werden wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben berechnet.

Fest-zu variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen haben einerseits einen Zeitraum, in dem die Teilschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz, der als fester Prozentsatz per annum festgelegt ist und andererseits werden die Teilschuldverschreibungen für einen folgenden Zeitraum variabel auf der Basis eines Referenzzinssatzes plus, minus oder ohne eine Marge verzinst, so wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen können mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag angeboten und verkauft werden und werden nicht verzinst (außer im Falle von Zahlungsverzug).

Grundsätzlich werden die Teilschuldverschreibungen an einem bestimmten Rückzahlungstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Anleihebedingungen sehen Ereignisse vor, die die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen, z. B. aus steuerlichen Gründen oder im Falle nachrangiger Teilschuldverschreibungen auch bei Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses (wie in den Anleihebedingungen definiert). Ebenso sind im Falle nicht-nachrangiger Teilschuldverschreibungen die Anleihegläubiger berechtigt, die Teilschuldverschreibungen bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes (wie in den Anleihebedingungen definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Ferner können die Endgültigen Bedingungen die vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin und/oder im Falle nicht-nachrangiger Teilschuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger zu einem bestimmten Datum oder Daten vor dem Endfälligkeitstag zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag oder Rückzahlungsbeträgen vorsehen. Rückzahlungsrechte, die den Anleihegläubigern aufgrund etwaiger zwingender gesetzlicher Vorschriften zustehen, bleiben unberührt.

Die Emittentin kann jederzeit Teilschuldverschreibungen auf dem freien Markt und zu einem beliebigen Preis erwerben und anschließend tilgen. Im Falle nachrangiger Teilschuldverschreibungen setzt dies voraus, dass die Rückzahlungsbedingungen (wie in den Anleihebedingungen definiert) erfüllt sind.

Der Anspruch auf Auszahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei Teilschuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

Programm-Anleihebedingungen

Option [I]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Teilschuldverschreibungen mit festem Zinssatz

Der folgende Absatz ist nur auf Teilschuldverschreibungen mit Zeichnungsfrist anwendbar, bei denen der Gesamtnennbetrag / Zinssatz / u. a. zu einem späteren Datum festgesetzt wird.

[[Der Gesamtnennbetrag/[und/.] der Zinssatz/[und/.] [●]] [wird/werden] von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am [Datum] festgelegt und [zusammen mit [●]] unverzüglich danach [auf der Internetseite [der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.commerzbank.de)/ [Börse (Internet-Adresse)]]/in [Tageszeitung/en]/[●]] bekannt gemacht.]

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Teilschuldverschreibungen der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") wird am [Datum] (der "**Ausgabebetrag**") in [Währung] ("**Abkürzung**") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von [Abkürzung Währung] [Betrag] (in Worten: [Währung] [Betrag]) begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils [Abkürzung Währung] [Nennbetrag] eingeteilt (der "**Nennbetrag**").

*Die folgenden Absätze sind nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("**CGN**") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.*

- [(2) Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der
- [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/
- [[Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 10-14, D-60272 Frankfurt am Main]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]/
- [[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Commerzbank Aktiengesellschaft trägt.]

*Die folgenden Absätze sind nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("**NGN**") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.*

- [(2) Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde

wird bei der

[Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")]/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[•] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")]/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**"* bzw. das "**Clearing-System**") hinterlegt.

- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

[[Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 10-14, D-60272 Frankfurt am Main]/[•] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

[[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Commerzbank Aktiengesellschaft tragen.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der

[Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")]/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[•] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL")]/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear")]/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "**ICSDs**"* bzw. das "**Clearing-System**") hinterlegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen

* International Central Securities Depositories (die internationalen zentralen Wertpapierverwahrer)

vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Emittentin weist die ICSDs an, den Austausch in ihren Aufzeichnungen durch entsprechende Einträge zu vermerken.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers tragen.]

- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

- (5) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

Der folgende Absatz ist nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die als NGN verbrieft werden.

- [(6) Der Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen ist der Gesamtbetrag, der sich jeweils aus den Aufzeichnungen bei den ICSDs ergibt. Die Aufzeichnungen der ICSDs sind der abschließende Nachweis in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen und eine von einem ICSD abgegebene Erklärung bezüglich der Höhe des Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringt den abschließenden Nachweis über die Aufzeichnungen des maßgeblichen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung von Kapital oder Zinsen oder Kauf und Einziehung einer Teilschuldverschreibung wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Einzelheiten einer solchen Rückzahlung, Zahlung bzw. Kauf und Einziehung *pro rata* in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden. Auf eine solche Eintragung hin wird der Gesamtnennbetrag der in den Aufzeichnungen der ICSDs verbuchten und durch die Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen um den Betrag der derart zurückgezahlten oder gekauften und eingezogenen Teilschuldverschreibungen verringert. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß § [10][11] dieser Anleihebedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden.]

**§ 2
(STATUS IN DER LIQUIDATION ODER
DER INSOLVENZ DER EMITTENTIN)**

Der folgende § 2 ist nur auf nicht-nachrangige Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, stehen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin im Rang gleich.]

Der folgende § 2 ist nur auf nachrangige Teilschuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung (die "**CRR**") dar. Verweise in diesen Anleihebedingungen auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren

Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikeln enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften" bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Emittentin sowie der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Art. 52 ff. der CRR.

- (2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Anleihegläubigern stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

"Regulatorischer Bail-in" bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Teilschuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Kündigung oder Umwandlung in Eigenkapital (wie beispielsweise in Stammaktien), jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).]

§ 3 (VERZINSUNG)

Der folgende Absatz (1) ist nicht auf Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen und nicht auf Step-up bzw. Step-down Teilschuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes [(2)][(3)] ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % p.a. verzinst. Die Zinsen sind **[jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/anderer Zeitraum]** nachträglich **[jeweils]** am **[Zinszahlungstag(e)]** **[eines jeden Jahres]** zahlbar (der bzw. jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Der erste Zinszahlungstag ist der **[erster Zinszahlungstag]** [(erster **[langer/kurzer]** Kupon).] [Der letzte Zinszahlungstag ist der **[Endfälligkeitstag/[letzter Zinszahlungstag]]** [(letzter **[langer/kurzer]** Kupon).]

**Der folgende Absatz (1) ist nur auf nicht-nachrangige Step-up und Step-down
Teilschuldverschreibungen anwendbar.**

[(1)] Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich nachstehenden Absatzes [(2)][(3)] ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) mit folgenden Zinssätzen verzinst:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich)

¹**[•]**% p.a. ab dem **[Datum]** (einschließlich) bis zum **[Datum]** (ausschließlich)

[•]% p.a. ab dem **[Datum]** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich)

Die Zinsen sind **[jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]]** nachträglich jeweils am **[Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Der erste Zinszahlungstag ist der **[erster Zinszahlungstag]** (erster **[langer/kurzer]** Kupon).] [Der letzte Zinszahlungstag ist der **[Endfälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]]** [(letzter **[langer/kurzer]** Kupon)].]

**Die folgenden Absätze (1) und (2) sind nur auf Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen
anwendbar.**

[(1)] Die Teilschuldverschreibungen werden zu **[Ausgabepreis]** (der "**Ausgabepreis**") ausgegeben. Auf die Teilschuldverschreibungen werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

(2) Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Hauptzahlstelle bereitzustellen, sind Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** (die "**Emissionsrendite**") auf den jeweils offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange zu zahlen, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, keinesfalls jedoch über den 14. Tag nach dem Zeitpunkt hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht worden ist.]

[(2)][(3)] Sofern der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag dieses Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (ausschließlich)) (der "**Zinsberechnungszeitraum**") zu berechnen ist,

Zinstagequotient

"Actual/Actual"

der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch 365 oder (wenn in den betreffenden Zinsberechnungszeitraum ein 29. Februar fällt) geteilt durch 366.

"Actual/Actual (ISDA)"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

¹ Weitere Zeiträume nach Bedarf einzufügen.

"Actual/Actual (ICMA)"

- (a) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode (wie nachstehend definiert), in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, auf der Grundlage der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden würden;
- (b) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, auf der Grundlage der Summe aus
 - (i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
 - (ii) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"Feststellungstermin" bezeichnet jeden **[Feststellungstermin(e) einfügen]**;

"Feststellungsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

"Actual/365 (Fixed)"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"30E/360 - ISDA"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"ZTQ" ist gleich der Zinstagequotient;

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"Actual/360"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Der folgende Absatz (3) ist nicht auf Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen anwendbar.

- [(3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht worden ist.]

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Teilschuldverschreibungen werden am **[Endfälligkeitstag]**² (der "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

Der folgende § 5 ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

- [(1) Die Emittentin ist nur gemäß § 5 (2) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.]

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, die ausstehenden Teilschuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) mit einer Frist von mindestens **[Anzahl von Tagen]** [Tagen / Geschäftstagen] durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] zum **[Datum/Daten]** zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, jede Teilschuldverschreibung am festgelegten Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (4) definiert) zurückzuzahlen.]

[Als Geschäftstag im Sinne dieses § 5 (1) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / **[andere Stadt]**] geöffnet [hat/haben.] **[andere Geschäftstage]**]

- (2) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten

² Im Falle nachrangiger Teilschuldverschreibungen muss die Ursprungslaufzeit mindestens fünf Jahre betragen.

Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

Eine solche Kündigung darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 definiert) zu zahlen.

Ein "**Gross-up-Ereignis**" tritt ein, wenn der Emittentin ein Gutachten einer anerkannten unabhängigen Anwaltskanzlei vorliegt (und die Emittentin der Hauptzahlstelle eine Kopie davon gibt), aus dem hervorgeht, dass die Emittentin aufgrund einer an oder nach dem Ausgabebetrag in Kraft tretenden Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Gebietskörperschaft oder Behörde der Bundesrepublik Deutschland, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen) verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie Maßnahmen ergreift, die sie nach Treu und Glauben für zumutbar und angemessen hält.

Der folgende Absatz (3) ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern keine Put Option zusteht.

[(3) Die Anleihegläubiger sind außer in den Fällen des § 10 zu keinem Zeitpunkt berechtigt, von der Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu verlangen.]

Der folgende Absatz (3) ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.

[(3) Jeder Anleihegläubiger ist, neben dem Recht, die Teilschuldverschreibungen gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, berechtigt, die Teilschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens **[Anzahl von Tagen]** Tagen schriftlich bei der Hauptzahlstelle zum **[Datum/Daten]** jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (4) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

Der folgende Absatz (4) ist bei nicht-nachrangigen verzinslichen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[(4) Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.]

Der folgende Absatz (4) ist im Falle von nicht-nachrangigen Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[(4) Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Amortisationsbetrag [plus **[•]**/minus **[•]**]. Der "**Amortisationsbetrag**" entspricht der Summe des (i) Ausgabepreises und (ii) des Produkts des Ausgabepreises und der jährlich kapitalisierten Emissionsrendite bezogen auf den Zeitraum, der am **[Ausgabebetrag]** (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (ausschließlich) endet.

Soweit dieser Zeitraum nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten in § 3 [(2)][(3)].

Der "**Rückzahlungstag**" im Sinne dieses § 5 (4) ist der frühere der Tage, zu dem die Teilschuldverschreibungen vorzeitig fällig gestellt werden oder an dem die vorzeitige Zahlung erfolgt.]

(5) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder

verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende § 5 ist auf alle nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

**§ 5
(VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)**

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

- [(1) Die Emittentin ist nur gemäß § 5 (2) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.]

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(1) Vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die ausstehenden Teilschuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) mit einer Frist von mindestens **[Anzahl von Tagen]** [Tagen / Geschäftstagen] durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] zum **[Datum/Daten]** zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, jede Teilschuldverschreibung am festgelegten Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.]

[Als Geschäftstag im Sinne dieses § 5 (1) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / **[andere Stadt]**] geöffnet [hat/haben.] **[andere Geschäftstage]**

- (2) Vorzeitige Rückzahlung aus besonderen Gründen
- (a) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.
- Eine solche Kündigung darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 definiert) zu zahlen.
- (b) Sofern nach dem Ausgabetag ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.
- (3) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
- (4) Vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise

Teilschuldverschreibungen anzukaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

(5) Definitionen

In diesen Anleihebedingungen haben folgende Begriffe die Ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

Die "**Rückzahlungsbedingungen**" sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen gemäß [§ 5 (1)] [und] § 5 (2) oder einen Rückkauf der Teilschuldverschreibungen gemäß § 5 (4) erfüllt, sofern

- (a) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur Vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Teilschuldverschreibungen erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
 - (i) die Emittentin ersetzt die Teilschuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Emittentin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Emittentin auch nach der Vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der Teilschuldverschreibungen die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (b) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der Vorzeitigen Rückzahlung oder des Rückkaufs geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 5 (2)(a) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Teilschuldverschreibungen ändert und die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 5 (2)(b) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Teilschuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

Ein "**Aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Ausgabetag der Teilschuldverschreibungen in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Teilschuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Ein "**Gross-up-Ereignis**" tritt ein, wenn der Emittentin ein Gutachten einer anerkannten unabhängigen Anwaltskanzlei vorliegt (und die Emittentin der Hauptzahlstelle eine Kopie davon gibt), aus dem hervorgeht, dass die Emittentin aufgrund einer an oder nach dem Ausgabetag in Kraft tretenden Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Gebietskörperschaft oder Behörde der Bundesrepublik Deutschland, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser

Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen) verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie Maßnahmen ergreift, die sie nach Treu und Glauben für zumutbar und angemessen hält.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.]

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (1) bei allen Teilschuldverschreibungen anzufügen, für die TEFRA D gilt.

[Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieft Teilschuldverschreibungen erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (2).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle – an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung**]] und das Clearing-System Zahlungen in [**Emissionswährung**] abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen umfasst:
- (a) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 7 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
- (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 [(4)/(5)] definiert) bei vorzeitiger Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen[.]; und]

Der folgende Absatz ist bei Null-Kupon-Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[(c) den nach § 5 (4) berechneten Amortisationsbetrag.]

- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die

Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.

- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

- (1) Sämtliche in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist;
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Teilschuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "**Zahlstellen**") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte;
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Teilschuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.
- (3) Die Emittentin ist keinesfalls verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf einen Einbehalt oder Abzug von Beträgen zu zahlen, die gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß Nachfolgebestimmungen), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen von der Emittentin, der

jeweiligen Zahlstelle oder einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden ("**FATCA-Steuerabzug**") oder Anleger in Bezug auf einen FATCA-Steuerabzug schadlos zu halten.

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Teilschuldverschreibungen ist auf zehn Jahre reduziert und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (ZAHLSTELLEN)

- (1) Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main ist Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**").
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § [11][12] bekanntzumachen.
- (3) Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (4) Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Der folgende § 10 ist nur auf nicht-nachrangige Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[§ 10 (KÜNDIGUNG)

- (1) Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (4) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Anleihegläubiger fort dauert;

- (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);
- (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist;
- (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt; oder
- (f) im Falle einer Schuldnerersetzung im Sinne des § 11 (4)(b) ein in den vorstehenden Unterabsätzen (c)-(e) genanntes Ereignis bezüglich der Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Hauptzahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine Kündigungserklärung in Textform einreicht, in der der gesamte Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.]

§ [10][11] (SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § [10][11] (4) jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § [11][12] alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**") genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § [10][11], jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.
- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § [10][11]) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § [10][11]) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

Der folgende Absatz (b) ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

- [(b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**") genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § [11][12] veröffentlicht wurde; und]

Der folgende Absatz (b) ist auf alle nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[(b) (i) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt, garantiert hat, (ii) die Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Garantie im gleichen Umfang (jedoch nicht darüber hinaus) nachrangig sind, wie die vor der Schuldnerersetzung bestehenden Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen, (iii) der Text dieser Garantie gemäß § [11][12] veröffentlicht wurde und (iv) die Kriterien von Art. 63(n) CRR erfüllt sind;]

(c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind[.];]

Der folgende Absatz (d) ist auf alle nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[(d) einziger Zweck der Neuen Emittentin die Aufnahme von Mitteln ist, die von der Commerzbank Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer üblichen Geschäftsaktivitäten verwendet werden.]

- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § [10][11] erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § [10][11] gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

**§ [11][12]
(BEKANNTMACHUNGEN)**

Die folgenden Absätze (1)-(3) sind nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind.

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.
- (3) Der Text von gemäß diesem § [11][12] erfolgenden Bekanntmachungen ist auch bei den Zahlstellen erhältlich, die am betreffenden Börsenplatz bestellt sind.]

Der folgende Absatz ist nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die nicht an einer Börse notiert sind.

[Sofern und solange die Teilschuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [12][13] (BEGEBUNG WEITERER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

Der folgende § [13][14] ist nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

[§ [13][14] (ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER[; GEMEINSAMER VERTRETER])

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert oder ergänzt werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen mit den in § [13][14] Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § [10][11] abschließend geregelt ist. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß [§ 15 Absatz 3 SchVG [bzw.] / § 18 Absatz 4 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG], beschließen die Anleihegläubiger mit der [einfachen Mehrheit / Mehrheit von mindestens 75 %] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens [75 % / [höherer Prozentsatz einfügen]] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG) / im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG) / entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG)].

[[a)] Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die

Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]

[[a)][b)] Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen.]

(4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

[(5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen zuzustimmen.

[Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]

wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger gemäß § 7 und § 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger eingeräumt wurden.

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache / **[höherer Wert]**] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder fahrlässig.]

[(5)][(6)] Bekanntmachungen betreffend diesen § [13][14] erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § [11][12] dieser Anleihebedingungen.]

§ [13][14][15] (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstellen [³und des gemeinsamen Vertreters] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

³ Wenn "Gemeinsamer Vertreter" Anwendung findet.

Der folgende Absatz ist nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

- [(6) Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

Option [II]: Satz der Programm-Anleihebedingungen für Teilschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz

Der folgende Absatz ist nur auf Teilschuldverschreibungen mit Zeichnungsfrist anwendbar, bei denen der Gesamtnennbetrag / Zinssatz / u. a. zu einem späteren Datum festgesetzt wird.

[[Der Gesamtnennbetrag/[und/,] der Zinssatz/[und/,] [●]] [wird/werden] von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am [Datum] festgelegt und [zusammen mit [●]] unverzüglich danach [auf der Internetseite [der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.commerzbank.de)/ [Börse (Internet-Adresse)]]/in [Tageszeitung/en]/[●]] bekannt gemacht.]

**§ 1
(FORM)**

- (1) Diese Serie von Teilschuldverschreibungen der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") wird am [Datum] (der "**Ausgabetag**") in [Währung] ("**Abkürzung**") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von [Abkürzung Währung] [Betrag] (in Worten: [Währung] [Betrag]) begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils [Abkürzung Währung] [Nennbetrag] eingeteilt (der "**Nennbetrag**").

Die folgenden Absätze sind nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

[[Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 10-14, D-60272 Frankfurt am Main]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

[[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Commerzbank Aktiengesellschaft trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA C gilt oder für die keine TEFRA Regeln gelten.

- [(2) Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der

[Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**")]/[Euroclear Bank SA/NV,

Brüssel ("Euroclear"))/[●] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**")/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear"))/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "ICSDs"* bzw. das "**Clearing-System**") hinterlegt.

- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers trägt.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Klassischen Globalurkunde ("CGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

[[Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 10-14, D-60272 Frankfurt am Main]/[●] als gemeinsame Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**") (gemeinsam das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

[[anderes internationales Clearing-System, Adresse] (das "**Clearing-System**") hinterlegt.]

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Commerzbank Aktiengesellschaft tragen.]

Die folgenden Absätze sind nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die in Form einer Neuen Globalurkunde ("NGN") begeben werden und für die TEFRA D gilt.

- [(2) Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der

[Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**")/[Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear"))/[●] als Verwahrer (*common safekeeper*) (der "**Verwahrer**") für [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**CBL**")/CBL] und [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel ("Euroclear"))/[Euroclear], (CBL und Euroclear jeweils ein ICSD und gemeinsam die "ICSDs"* bzw. das "**Clearing System**") hinterlegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Emittentin weist die ICSDs an, den Austausch in ihren Aufzeichnungen durch

* International Central Securities Depositories (die internationalen zentralen Wertpapierverwahrer)

entsprechende Einträge zu vermerken.

- (3) Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift des Verwahrers tragen.]

- (4) Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

- (5) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

Der folgende Absatz ist nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die als NGN verbrieft werden.

- [(6) Der Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen ist der Gesamtbetrag, der sich jeweils aus den Aufzeichnungen bei den ICSDs ergibt. Die Aufzeichnungen der ICSDs sind der abschließende Nachweis in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen und eine von einem ICSD abgegebene Erklärung bezüglich der Höhe des Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringt den abschließenden Nachweis über die Aufzeichnungen des maßgeblichen ICSDs zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung von Kapital oder Zinsen oder Kauf und Einziehung einer Teilschuldverschreibung wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Einzelheiten einer solchen Rückzahlung, Zahlung bzw. Kauf und Einziehung *pro rata* in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden. Auf eine solche Eintragung hin wird der Gesamtnennbetrag der in den Aufzeichnungen der ICSDs verbuchten und durch die Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen um den Betrag der derart zurückgezahlten oder gekauften und eingezogenen Teilschuldverschreibungen verringert. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gemäß § [10][11] dieser Anleihebedingungen, wird die Emittentin dafür sorgen, dass die Ersetzung in den Aufzeichnungen der ICSDs eingetragen werden.]

§ 2 (STATUS IN DER LIQUIDATION ODER DER INSOLVENZ DER EMITTENTIN)

Der folgende § 2 ist nur auf nicht-nachrangige Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, stehen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin im Rang gleich.]

Der folgende § 2 ist nur auf nachrangige Teilschuldverschreibungen anwendbar.

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung (die "**CRR**") dar. Verweise in diesen Anleihebedingungen auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikeln enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften" bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Emittentin sowie der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Art. 52 ff. der CRR.

- (2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen etwaige gegen ihn gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Den Anleihegläubigern stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Emittentin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

"Regulatorischer Bail-in" bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus den Teilschuldverschreibungen (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Kündigung oder Umwandlung in Eigenkapital (wie beispielsweise in Stammaktien), jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).]

§ 3 (VERZINSUNG)

*Die folgenden Absätze (1a) und (1b) sind nur auf "fest-zu variabel verzinsliche"
Teilschuldverschreibungen anwendbar.*

[(1a) Festzinssatz-Zeitraum

Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag in dem Zeitraum (der **"Festzinssatz-Zeitraum"**) ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der **"Verzinsungsbeginn"**) (einschließlich) bis zum **[Datum]** (der **"Letzte Festzinsszahlungstag"**) (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % p.a. verzinst. Für den Festzinssatz-Zeitraum sind die Zinsen **[jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/[anderer Zeitraum]]** nachträglich jeweils am **[Festzinsszahlungstag(e)]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **"Festzinsszahlungstag"**). Der erste Festzinsszahlungstag ist der **[erster Festzinsszahlungstag]** [(erster [langer/kurzer] Kupon)].

(1b) Variabler Zinszeitraum

Ab dem **[Datum]** (einschließlich) bis zum **[Endfälligkeitstag/[Datum]]** (ausschließlich) (der **"Variable Zinszeitraum"**) gilt Folgendes:

[Ist der gemäß Absatz (3) ermittelte Zinssatz für eine Variable Zinsperiode (wie nachstehend

definiert) niedriger als **[Schwellenwert]**, werden die] [Die] Teilschuldverschreibungen [werden] auf den Nennbetrag ab dem **[Datum]** (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Variable Zinsperiode**") mit dem **[[Zwei/Drei/[•]]fachen des]** gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz[es] verzinst. [Entspricht der gemäß Absatz (3) ermittelte Zinssatz für eine Variable Zinsperiode **[Schwellenwert]** oder überschreitet diesen Wert, werden die Teilschuldverschreibungen auf den Nennbetrag für diese Variable Zinsperiode mit dem **[Zwei/Drei/[•]]fachen des gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatzes** verzinst.] Die Zinsen sind für jede Variable Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Variablen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "**Variabler Zinszahlungstag**" **[Variable Zinszahlungstage]**. [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der **[Endfälligkeitstag / [letzter Variabler Zinszahlungstag]]** [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

Der folgende Absatz (1) ist nur auf Teilschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz (ohne eine Festzinsperiode) anwendbar.

- [(1) [Ist der gemäß Absatz (3) ermittelte Zinssatz für eine Zinsperiode (wie nachstehend definiert) niedriger als **[Schwellenwert]**, werden die] [Die] Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Zinsperiode**") mit dem **[[Zwei/Drei/[•]]fachen des]** gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz[es] verzinst. [Entspricht der gemäß Absatz (3) ermittelte Zinssatz für eine Zinsperiode **[Schwellenwert]** oder überschreitet diesen Wert, werden die Teilschuldverschreibungen auf den Nennbetrag für diese Zinsperiode mit dem **[Zwei/Drei/[•]]fachen des gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatzes** verzinst.] Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "**Zinszahlungstag**" **[Zinszahlungstage]**. [Der erste Zinszahlungstag ist der **[erster Zinszahlungstag]** [(erster [langer/kurzer] Kupon).] [Der letzte Zinszahlungstag ist der **[Endfälligkeitstag / [letzter Zinszahlungstag]]** [(letzter [langer/kurzer] Kupon)].]

Der folgende Absatz (2) ist nur auf Teilschuldverschreibungen, für die eine der nachfolgend aufgeführten Geschäftstagekonventionen gelten soll, anwendbar.

- [(2) Wenn ein **[Variabler]** Zinszahlungstag

Geschäftstagekonvention

Floating Rate Business Day Convention.

auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag (wie in § 6 (3) definiert) ist, so ist statt dessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der **[Variable]** Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall sind die Zinsen (i) an dem letzten Zahlungsgeschäftstag vor demjenigen Tag zahlbar, an dem die Zinsen sonst fällig gewesen wären und (ii) an jedem nachfolgenden **[Variablen]** Zinszahlungstag am letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats, in den ein solcher **[Variable]** Zinszahlungstag fällt, sofern er nicht anzupassen gewesen wäre.

Following Business Day Convention (adjusted).

auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag (wie in § 6 (3) definiert) ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der **[Variable]** Zinszahlungstag.

Modified Following Business Day Convention.

(mit Ausnahme des letzten **[Variablen]** Zinszahlungstages) auf einen Tag fällt, der kein

Zahlungsgeschäftstag (wie in § 6 (3) definiert) ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der [Variable] Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall ist der [Variable] Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.

Preceding Business Day Convention.

auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist der [Variable] Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.]

Der folgende Absatz [(2)][(3)] ist nicht auf Reverse Floater oder Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Inflationsindex ermittelt wird, anwendbar.

[(2)][(3)] Der Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen wird für jede [Variable] Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt.

[Er entspricht dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatz [[zuzüglich⁴/abzüglich] [Marge]]]

[Er wird gemäß folgender Formel berechnet:

[[Faktor]% x Referenzzinssatz.] Der Referenzzinssatz wird gemäß Absatz (4) ermittelt]]

[[Faktor]% x max (CMS[Jahr] - CMS[Jahr]; 0)]. Der Referenzzinssatz wird jeweils gemäß Absatz (4) ermittelt]

[[[Faktor]% x][CMS[Jahr] - CMS[Jahr]. Der Referenzzinssatz wird jeweils gemäß Absatz (4) ermittelt]]

und wird [einmalig] für [jede/alle] [Variable[n] Zinsperiode[n]

[[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/

[am ersten Geschäftstag]/

[[•] Geschäftstag(e) vor Ende]

der [ersten/betreffenden] [Variablen] Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 [(2)][(3)] gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / [andere Stadt]] geöffnet [hat/haben.] [andere Geschäftstage]]

Der folgende Absatz [(2)][(3)] ist auf Reverse Floater anwendbar.

[(2)][(3)] Der Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen wird für jede [Variable] Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht [⁵Zinssatz] abzüglich des in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatzes und wird für jede [Variable] Zinsperiode

[[•] Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/

[[•] Geschäftstag(e) vor Ende]

der betreffenden [Variablen] Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 [(2)][(3)] gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt

⁴ Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

⁵ Bei einem möglichen negativen Zinssatz ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

am Main / London / [andere Stadt] geöffnet [hat/haben.] [andere Geschäftstage]

Der folgende Absatz [(2)][(3)] ist nur auf Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Inflationsindex ermittelt wird, anwendbar.

[(2)][(3)] Der Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er wird durch Bezugnahme auf den in dem Indexanhang festgelegten Index für jede Zinsperiode

[(•) Geschäftstag(e) vor dem Beginn]/

[(•) Geschäftstag(e) vor Ende]

der betreffenden Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle gemäß der in dem Indexanhang festgelegten Formel ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 [(2)][(3)] gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / [andere Stadt] geöffnet [hat/haben.] [andere Geschäftstage]

Der folgende Absatz [(3)][(4)] ist nicht auf Teilschuldverschreibungen mit CMS als Referenzzinssatz oder Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Inflationsindex ermittelt wird, anwendbar.

[(3)][(4)] [Zahl]-Monats [Währung]-[EURIBOR/LIBOR/[Andere]] (der "**Referenzzinssatz**") ist der am Zinsfestsetzungstag gegen [11.00 Uhr vormittags (Ortszeit [Brüssel/London [andere Stadt]])/[andere Zeit]] auf der Bildschirmseite [Bei EURIBOR: Reuters EURIBOR01/Bei LIBOR: Reuters LIBOR01/[Andere]] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "**Bildschirmseite**") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte Zinssatz für die betreffende Zinsperiode. [Für die erste [kurze/lange] Zinsperiode wird der Referenzzinssatz zwischen dem [Zahl]-Monats und [Zahl]-Monats [EURIBOR/LIBOR/[Andere]] interpoliert.]

Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nicht wie oben beschrieben feststellen kann, weil der fragliche Zinssatz nicht veröffentlicht wird, oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle ermittelte [Bei EURIBOR: (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet werden)/Bei LIBOR: (sofern erforderlich auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundete, wobei 0,000005 aufgerundet werden)/[Andere]] arithmetische Mittel der Zinssätze, die [vier/fünf] von der Berechnungsstelle gemeinsam mit der Emittentin festzulegende Referenzbanken (die "**Referenzbanken**") am betreffenden Zinsfestsetzungstag führenden Banken für die betreffende Zinsperiode nennen.

Geben zwei oder mehr Referenzbanken einen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der zur Verfügung gestellten Angaben errechnet.

Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz an, so ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB.

Der folgende Absatz ist bei Vorliegen eines kurzen oder langen [ersten / letzten] Kupons anwendbar.

[Für die [erste / letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz am Zinsfestsetzungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Referenzzätzen fest, von denen der eine Referenzzatz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem Referenzzinssatz vergleichbaren Referenzzatz gibt und der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Referenzzatz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem Referenzzinssatz vergleichbaren Referenzzatz gibt und der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist.]

Der folgende Absatz [(3)][(4)] ist auf Teilschuldverschreibungen mit CMS als Referenzzinssatz anwendbar.

[(3)][(4)] **[CMS-Satz [[Jahr]] [und [CMS-Satz[[Jahr]]] ([der/jeweils ein] "Referenzzinssatz")** ist der am Zinsfestsetzungstag gegen **[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: 11.00 Uhr vormittags Ortszeit [Brüssel/London [andere Stadt]]/[andere Zeit]]** auf der Bildschirmseite **[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: Reuters Seite ISDAFIX2/[andere]]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die **"Bildschirmseite"**) veröffentlichte, als Jahressatz ausgedrückte **[•]-[Monats-][Jahres-][Euro/[andere Währung]]-Swap Satz [bzw. [•]-[Monats-] [Jahres-] [Euro/[andere Währung]]-Swap-Satz].**

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein entsprechender Swapsatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) im Interbanken-Markt deren jeweilige Angebotssätze für den betreffenden Jahres-Durchschnitts-Swap-Satz gegen **[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: 11.00 Uhr vormittags Ortszeit [Brüssel/London [andere Stadt]]/[andere Zeit]]** erfragen.

"Referenzbanken" bezeichnen **[bei Euro-ISDA Swap Rate 11.00 Uhr: vier führende Swap-Händler im Interbankenmarkt / [andere Referenzbanken]].**

Falls mehr als **[drei/[andere Anzahl]]** Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der CMS-Satz das arithmetische Mittel der Angebotssätze, jeweils unter Ausschluss des jeweils höchsten und niedrigsten Angebotssatzes (bzw. sollte es mehr als einen höchsten bzw. niedrigsten Angebotssatz geben, einen der jeweils höchsten und niedrigsten Angebotssätze). Geben weniger als **[drei/[andere Anzahl]]** Referenzbanken einen Angebotssatz an, so ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB.

[(4)][(5)] Die Berechnungsstelle teilt den für die jeweilige **[Variable]** Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Betrag sowie den maßgebenden **[Variablen]** Zinszahlungstag unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am **[ersten/letzten]** Tag der betreffenden **[Variablen]** Zinsperiode, der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System **[und der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,]** mit. Die Hauptzahlstelle macht den Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag und den **[Variablen]** Zinszahlungstag unverzüglich gemäß § **[11][12]** bekannt. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der **[Variablen]** Zinsperiode kann die Berechnungsstelle den zahlbaren Zinsbetrag sowie den **[Variablen]** Zinszahlungstag nachträglich berichtigen oder andere geeignete Regelungen zur Anpassung treffen, ohne dass es dafür einer gesonderten Bekanntmachung bedarf.

Der folgende Absatz ist nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, für die ein Mindestzinssatz gilt.

[(5)][(6)] Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für **[eine / die erste]** Zinsperiode ermittelte Zinssatz **[in dem Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum**

Zinszahlungstag im **[Datum]** (ausschließlich) niedriger als **[Mindestzinssatz]**, so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz]**. **[Bei steigendem Mindestzinssatz einfügen:** ⁶Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz in dem Zeitraum ab dem Zinszahlungstag im **[Datum]** (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag im **[Datum]** (ausschließlich) niedriger als **[Mindestzinssatz]**, so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz]**. Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz in dem Zeitraum ab dem Zinszahlungstag im **[Datum]** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) niedriger als **[Mindestzinssatz]**, so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz].]** **[Bei angepasstem Mindestzinssatz einfügen:** Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für jede weitere Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als der Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode, so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Zinssatz der jeweils vorangegangenen Zinsperiode.]]

Der folgende Absatz ist nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, für die ein Höchstzinssatz gilt.

[[5]][(6)][(7)] **[Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz]** **[Ist die Summe der nach den Bestimmungen dieses § 3 für alle vorangegangenen Zinsperioden einschließlich der relevanten Zinsperiode ermittelten Zinssätze] höher als** **[Höchstzinssatz]**, so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz].]**

Der folgende Absatz ist nur auf fest-zu variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen anwendbar, für die im Festzinssatzzeitraum eine abweichende Zinskonvention gelten soll.

[(5)][(6)][(7)][(8)] Sofern innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag dieses Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (ausschließlich) (der "**Zinsberechnungszeitraum**") zu berechnen ist,

"Actual/Actual"

der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch 365 oder (wenn in den betreffenden Zinsberechnungszeitraum ein 29. Februar fällt) geteilt durch 366.

"Actual/Actual (ISDA)"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

"Actual/Actual (ICMA)"

(a) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode (wie nachstehend definiert), in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, auf der Grundlage der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden würden;

(b) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, auf der Grundlage der Summe aus

(i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das

⁶ Weitere Zeiträume nach Bedarf einfügen.

Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und

(ii) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"**Feststellungstermin**" bezeichnet jeden **[Feststellungstermin(e) einfügen]**;

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

"Actual/365 (Fixed)"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"**ZTQ**" ist gleich der Zinstagequotient;

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"**ZTQ**" ist gleich der Zinstagequotient;

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums

fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"30E/360 - ISDA"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"**ZTQ**" ist gleich der Zinstagequotient;

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"Actual/360"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

[(5)][(6)][(7)][(8)][(9)] Sofern [innerhalb des Variablen Zinszeitraums] der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag dieses Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (ausschließlich) (der "**Zinsberechnungszeitraum**") zu berechnen ist,

"Actual/Actual"

der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch 365 oder (wenn in den betreffenden Zinsberechnungszeitraum ein 29. Februar fällt) geteilt durch 366.

"Actual/Actual (ISDA)"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

"Actual/Actual (ICMA)"

(a) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode (wie nachstehend definiert), in die er fällt, entspricht oder kürzer als diese ist, auf der Grundlage der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden würden;

(b) erfolgt die Berechnung, wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, auf der Grundlage der Summe aus

(i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und

(ii) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"Feststellungstermin" bezeichnet jeden **[Feststellungstermin(e) einfügen]**;

"Feststellungsperiode" bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

"Actual/365 (Fixed)"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

"30/360" oder "360/360" oder "Bond Basis"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"**ZTQ**" ist gleich der Zinstagequotient;

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"30E/360" oder "Eurobond Basis"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"**ZTQ**" ist gleich der Zinstagequotient;

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"30E/360 - ISDA"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der nachfolgenden Formel:

$$ZTQ = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt folgendes:

"**ZTQ**" ist gleich der Zinstagequotient;

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Tag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.

"Actual/360"

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

[(6)][(7)][(8)][(9)][(10)] Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht worden ist.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Teilschuldverschreibungen werden [im Falle eines festgelegten Endfälligkeitstages einfügen: am [Endfälligkeitstag]] [im Falle eines Rückzahlungsmonats einfügen: an dem in den [Rückzahlungsmonat einfügen] fallenden Zinszahlungstag] (der "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

Der folgende § 5 ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

[(1)] Die Emittentin ist nur gemäß § 5 (2) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.]

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, die ausstehenden Teilschuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens **[Anzahl von Tagen]** [Tagen / Geschäftstagen] durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] zum **[Datum/Daten]** zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, jede Teilschuldverschreibung am festgelegten Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (4) definiert) zurückzuzahlen.]

[Als Geschäftstag im Sinne dieses § 5 (1) gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt am Main / London / **[andere Stadt]**] geöffnet [hat/haben.] **[andere Geschäftstage]**]]

Der folgende Absatz (2) ist nur auf "fest-zu variabel verzinsliche" Teilschuldverschreibungen anwendbar.

- (2) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] zu kündigen. Sofern das Gross-up-Ereignis vor dem Letzten Festzinszahlungstag eintritt, kann die Kündigung jederzeit mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag erklärt werden, ansonsten jederzeit mit Wirkung zum nächsten Variablen Zinszahlungstag. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

Der folgende Absatz (2) ist nur auf Teilschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz (ohne eine Festzinsperiode) anwendbar.

- (2) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] mit Wirkung zu dem nächsten Zinszahlungstag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

Eine solche Kündigung darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 definiert) zu zahlen.

Ein "**Gross-up-Ereignis**" tritt ein, wenn der Emittentin ein Gutachten einer anerkannten unabhängigen Anwaltskanzlei vorliegt (und die Emittentin der Hauptzahlstelle eine Kopie davon gibt), aus dem hervorgeht, dass die Emittentin aufgrund einer an oder nach dem Ausgabetag in Kraft tretenden Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Gebietskörperschaft oder Behörde der Bundesrepublik Deutschland, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen) verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie Maßnahmen ergreift, die sie nach Treu und Glauben für zumutbar und angemessen hält.

Der folgende Absatz (3) ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern keine Put Option zusteht.

- [(3) Die Anleihegläubiger sind außer in den Fällen des § 10 zu keinem Zeitpunkt berechtigt, von der Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu verlangen.]

Der folgende Absatz (3) ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer den Anleihegläubigern eine Put Option zusteht.

- [(3) Jeder Anleihegläubiger ist, neben dem Recht, die Teilschuldverschreibungen gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, berechtigt, die Teilschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens **[Anzahl von Tagen]** Tagen schriftlich bei der Hauptzahlstelle zum **[Datum/Daten]** jeweils zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (4) zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

- (4) Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.
- (5) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.]

Der folgende § 5 ist auf alle nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin keine Call Option zusteht.

- [(1) Die Emittentin ist nur gemäß § 5 (2) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.

Der folgende Absatz (1) ist auf alle nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar, bezüglich derer der Emittentin eine Call Option zusteht.

- [(1) Vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die ausstehenden Teilschuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) mit einer Frist von mindestens **[Anzahl von Tagen]** [Tagen / Geschäftstagen (wie in § 2 [(2)][(3) definiert)] durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] zum **[Datum/Daten]** zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, jede Teilschuldverschreibung am festgelegten Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.]

- (2) Vorzeitige Rückzahlung aus besonderen Gründen

Der folgende Absatz (2)(a) ist nur auf "fest-zu variabel verzinsliche" Teilschuldverschreibungen anwendbar.

- (a) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] zu kündigen. Sofern das Gross-up-Ereignis vor dem Letzten Festzinszahlungstag eintritt, kann die Kündigung jederzeit mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag erklärt werden, ansonsten jederzeit

mit Wirkung zum nächsten Variablen Zinszahlungstag. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

Der folgende Absatz (2)(a) ist nur auf Teilschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz (ohne eine Festzinsperiode) anwendbar.

- (a) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] mit Wirkung zu dem nächsten Zinszahlungstag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

Eine solche Kündigung darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 definiert) zu zahlen.

Der folgende Absatz (2)(b) ist nur auf "fest-zu variabel verzinsliche" Teilschuldverschreibungen anwendbar.

- (b) Sofern nach dem Ausgabetag ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] zu kündigen. Sofern das Aufsichtsrechtliche Ereignis vor dem Letzten Festzinszahlungstag eintritt, kann die Kündigung jederzeit mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag erklärt werden, ansonsten jederzeit mit Wirkung zum nächsten Variablen Zinszahlungstag. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

Der folgende Absatz (2)(b) ist nur auf Teilschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz (ohne eine Festzinsperiode) anwendbar.

- (b) Sofern nach dem Ausgabetag ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] mit Wirkung zu dem nächsten Zinszahlungstag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind, verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

- (3) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

- (4) Vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen anzukaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder

verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

(5) Definitionen

In diesen Anleihebedingungen haben folgende Begriffe die Ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

Die "**Rückzahlungsbedingungen**" sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen gemäß [§ 5 (1)] [und] § 5 (2) oder einen Rückkauf der Teilschuldverschreibungen gemäß § 5 (4) erfüllt, sofern

- (a) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur Vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Teilschuldverschreibungen erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
 - (i) die Emittentin ersetzt die Teilschuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Emittentin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Emittentin auch nach der Vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der Teilschuldverschreibungen die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (b) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der Vorzeitigen Rückzahlung oder des Rückkaufs geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 5 (2)(a) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Teilschuldverschreibungen ändert und die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 5 (2)(b) setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Teilschuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

Ein "**Aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Ausgabetag der Teilschuldverschreibungen in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Teilschuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Emittentin oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt werden.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Ein "**Gross-up-Ereignis**" tritt ein, wenn der Emittentin ein Gutachten einer anerkannten unabhängigen Anwaltskanzlei vorliegt (und die Emittentin der Hauptzahlstelle eine Kopie davon gibt), aus dem hervorgeht, dass die Emittentin aufgrund einer an oder nach dem Ausgabetag in Kraft tretenden Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Gebietskörperschaft oder Behörde der Bundesrepublik Deutschland, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses

von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen) verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie Maßnahmen ergreift, die sie nach Treu und Glauben für zumutbar und angemessen hält.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.]

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.

Der folgende Absatz ist dem Absatz (1) bei allen Teilschuldverschreibungen anzufügen, für die TEFRA D gilt.

[Zahlungen auf durch die Temporäre Globalurkunde verbriefte Teilschuldverschreibungen erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (2).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle – an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag [(außer einem Samstag oder Sonntag)], an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System)] [und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Hauptfinanzzentrum der Emissionswährung**]] und] das Clearing-System Zahlungen in [**Emissionswährung**] abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen umfasst:
- (a) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 7 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
 - (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 [(4) / (5)] definiert) bei vorzeitiger Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger

nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

- (1) Sämtliche in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist;
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Teilschuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "**Zahlstellen**") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § [11][12] bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte;
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Teilschuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.
- (3) Die Emittentin ist keinesfalls verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf einen Einbehalt oder Abzug von Beträgen zu zahlen, die gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß Nachfolgebestimmungen), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen von der Emittentin, der jeweiligen Zahlstelle oder einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden ("**FATCA-Steuerabzug**") oder Anleger in Bezug auf einen FATCA-Steuerabzug schadlos zu halten.

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Teilschuldverschreibungen ist auf zehn Jahre reduziert und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (ZAHLSTELLEN; BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main ist Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main ist Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § [11][12] bekanntzumachen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Anleihebedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [11][12] bekanntzumachen.
- (4) Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (5) Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Der folgende § 10 ist nur auf nicht-nachrangige Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[§ 10 (KÜNDIGUNG)

- (1) Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (4) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
- (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Anleihegläubiger fort dauert;
- (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);
- (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht;
- (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt; oder
- (f) im Falle einer Schuldnerersetzung im Sinne des § 11 (4)(b) ein in den vorstehenden Unterabsätzen (c)-(e) genanntes Ereignis bezüglich der Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Hauptzahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine Kündigungserklärung in Textform einreicht, in der der gesamte Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.]

§ [10][11] (SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § [10][11] (4) jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § [11][12] alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § [10][11], jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.
- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § [10][11]) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § [10][11]) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

Der folgende Absatz (b) ist auf alle nicht-nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

- [(b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen

Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § [11][12] veröffentlicht wurde; und]

Der folgende Absatz (b) ist auf alle nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[(b) (i) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt, garantiert hat, (ii) die Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Garantie im gleichen Umfang (jedoch nicht darüber hinaus) nachrangig sind, wie die vor der Schuldnerersetzung bestehenden Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen, (iii) der Text dieser Garantie gemäß § [11][12] veröffentlicht wurde und (iv) die Kriterien von Art. 63 (n) CRR erfüllt sind;]

(c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind[.];]

Der folgende Absatz (d) ist auf alle nachrangigen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

[(d) einziger Zweck der Neuen Emittentin die Aufnahme von Mitteln ist, die von der Commerzbank Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer üblichen Geschäftsaktivitäten verwendet werden.]

(5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § [10][11] erneut Anwendung.

(6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § [11][12] eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § [10][11] gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

§ [11][12] (BEKANNTMACHUNGEN)

Die folgenden Absätze (1)-(3) sind nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die an einem regulierten Markt innerhalb der Europäischen Union notiert sind.

[(1) Die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

- (3) Der Text von gemäß diesem § [11][12] erfolgten Bekanntmachungen ist auch bei den Zahlstellen erhältlich, die am betreffenden Börsenplatz bestellt sind.]

Der folgende Absatz ist nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, die nicht an einer Börse notiert sind.

[Sofern und solange die Teilschuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [12][13] (BEGEBUNG WEITERER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Teilschuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

Der folgende § [13][14] ist nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

[§ [13][14] (ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER[; GEMEINSAMER VERTRETER])

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - "**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert oder ergänzt werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen mit den in § [13][14] Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § [10][11] abschließend geregelt ist. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß [§ 15 Absatz 3 SchVG **[bzw.]** / § 18 Absatz 4 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 SchVG], beschließen die Anleihegläubiger mit der [einfachen Mehrheit / Mehrheit von mindestens 75 %] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens [75 % / **[höherer Prozentsatz einfügen]**] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff SchVG) / im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG) / entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und

§ 18 SchVG).

[(a)] Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]

[(a)][(b)] Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen.]

(4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

[(5)] Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen zuzustimmen.

[Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]

wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger gemäß § 7 und § 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger eingeräumt wurden.

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache / **höherer Wert**] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder fahrlässig.]

[(5)][(6)] Bekanntmachungen betreffend diesen § [13][14] erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § [11][12] dieser Anleihebedingungen.]

§ [13][14][15] (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen ⁷ und des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den

⁷ Wenn "Gemeinsamer Vertreter" Anwendung findet.

Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Der folgende Absatz ist nur auf Teilschuldverschreibungen anwendbar, auf die die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (§§ 5 bis 21 SchVG) Anwendung finden.

[(6) Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.]

INFLATIONSINDEX ANHANG

OPTION: GBP UNREVIDIERTER VERBRAUCHERPREISINDEX

Der Zinssatz in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen für jede betreffende Zinsperiode wird an jedem betreffenden Zinsberechnungstag nach Maßgabe folgender Formel berechnet:

$$\text{Max} \left[\left(\frac{RPI_y}{RPI_{y-1}} - 1 \right), 0.00\% \right]$$

Wobei:

"**RPI_y**" bezeichnet den GBP unrevidierten Verbraucherpreisindex, oder den maßgeblichen Nachfolgeindex, zur Messung der durchschnittlichen Veränderung der Preise der zum Verbrauch gekauften Güter und Dienstleistungen im Vereinigten Königreich, die als Index ausgedrückt werden und von dem maßgeblichen Index Sponsor auf Bloomberg – UKRPI oder einer Seite eines Nachfolgers der genannten Agentur oder einer Bildschirmseite einer anderen Agentur (die "**Bildschirmseite**") mit dem Indexstand veröffentlicht werden, der

[Variante 1: [zwei Monate][**anderer Zeitraum**] vor dem Ende [des Berechnungszeitraums][der betreffenden Zinsperiode] festgesetzt wurde]

[Variante 2: für den [**Zeitraum**] (der "**Bezugszeitraum I**") festgesetzt wurde].

Die erste Veröffentlichung oder Bekanntmachung eines Indexstandes in Bezug auf einen [**Bezugszeitraum**][bestimmten Zeitraum (der "**Bezugszeitraum I**") ist endgültig und bindend und spätere Änderungen des Indexstandes für den betreffenden [**Bezugszeitraum**] [**Bezugszeitraum I**] werden in keiner Berechnung berücksichtigt (d.h. unrevidiert).

"**RPI_{y-1}**" bezeichnet den GBP unrevidierten Verbraucherpreisindex, oder den maßgeblichen Nachfolgeindex, zur Messung der durchschnittlichen Veränderung der Preise der zum Verbrauch gekauften Güter und Dienstleistungen im Vereinigten Königreich, die als Index ausgedrückt werden und von dem maßgeblichen Indexsponsor auf Bloomberg – UKRPI oder einer Seite eines Nachfolgers der genannten Agentur oder einer Bildschirmseite einer anderen Agentur (die "**Bildschirmseite**") mit dem Indexstand veröffentlicht werden, der

[Variante 1: [elf Monate][**anderer Zeitraum**] vor dem Ende [des Berechnungszeitraums][der betreffenden Zinsperiode] festgesetzt wurde]

[Variante 2: für den [**Zeitraum**] (der "**Bezugszeitraum II**") festgesetzt wurde].

Die erste Veröffentlichung oder Bekanntmachung eines Indexstandes in Bezug auf einen [**Bezugszeitraum**][bestimmten Zeitraum (der "**Bezugszeitraum II**") ist endgültig und bindend und spätere Änderungen des Indexstandes für den betreffenden [**Bezugszeitraum**] [**Bezugszeitraum II**] werden in keiner Berechnung berücksichtigt (d.h. unrevidiert).

"Index Sponsor": Nationales Institut für Statistik des Vereinigten Königreichs (O.N.S.)

"Index": GBP unrevidierter Verbraucherpreisindex ("UKRPI")

Falls kein Index auf der Bildschirmseite veröffentlicht ist und kein offizieller nachfolgender Verbraucherpreisindex bekanntgegeben wird, berechnet die Berechnungsstelle den Indexstand indem sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes, den Indexstand verwendet, wie er von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Formel und der Methode für die Indexberechnung bestimmt wurde, die als letzte vor der Aussetzung der Berechnung und der Veröffentlichung gültig war. Die Berechnungsstelle stellt diese Berechnung spätestens am maßgeblichen Zinsberechnungstag zur Verfügung.

OPTION: EUROZONE - UNREVIDIERTER HARMONISierter VERBRAUCHERPREISINDEX

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die Teilschuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt.

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode [fünf Geschäftstage][**anderer Zeitraum**] vor dem Ende der betreffenden Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt. Als Geschäftstag im Sinne dieses Absatzes gilt jeder Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET-System) Zahlungen abwickelt][**anderer Tag**].

Der Zinssatz wird gemäß folgender Formel berechnet:

[Anzahl]% x IAN(t)

Hierbei gilt:

$$\text{IAN}(t) = \left[\frac{\text{Index}_{\text{BZ}(t)} - \text{Index}_{\text{BZ}(t-1)}}{\text{Index}_{\text{BZ}(t-1)}} \right]$$

Index BZ(t) =

der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) =

der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) =

der Bezugszeitraum (t), d.h. [**Zeitraum**].

BZ(t-1) =

der Bezugszeitraum (t-1), d.h. [**Zeitraum**].

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) ("**HVPI**") für die Eurozone (wie nachstehend definiert), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**EUROSTAT**" oder "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bloomberg-Seite CPTFEMU veröffentlicht wird. Falls die Bloomberg Seite CPTFEMU nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen. Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Indexstandes, der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Indexstand zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am Zinsfestsetzungstag bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Auszahlungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

OPTION: DEUTSCHER VERBRAUCHERPREISINDEX

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für die Teilschuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt.

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode [fünf Geschäftstage][**anderer Zeitraum**] vor dem Ende der betreffenden Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt. Als Geschäftstag im Sinne dieses Absatzes gilt jeder Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET-System) Zahlungen abwickelt][**anderer Tag**].

Der Zinssatz wird gemäß folgender Formel berechnet:

[Anzahl]% + IAN(t)

Hierbei gilt:

$$\text{IAN}(t) = \left[\frac{\text{Index}_{\text{BZ}(t)} - \text{Index}_{\text{BZ}(t-1)}}{\text{Index}_{\text{BZ}(t-1)}} \right]$$

Index BZ(t) =

der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) =

der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) =

der Bezugszeitraum (t), d.h. [**Zeitraum**].

BZ(t-1) =

der Bezugszeitraum (t-1), d.h. [**Zeitraum**].

"**Index**" ist der vorläufig festgestellte deutsche Verbraucherpreisindex, der monatlich vom Statistischen Bundesamt (nachfolgend "Indexsponsor" genannt) berechnet wird, und welcher auf der Bloomberg-Seite GRCP2000 veröffentlicht wird. Falls die Bloomberg Seite GRCP2000 nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen. Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Indexstandes, der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Indexstand zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare Zinssatz auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren Zinssatzes zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am Zinsfestsetzungstag bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Auszahlungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die Berechnungsstelle für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen.

Muster – Endgültige Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen werden im Falle einer Serie von Teilschuldverschreibungen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem organisierten Markt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main zu kostenlosen Ausgabe bereit gehalten und auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.commerzbank.de) unter "Investor Relations, Informationen für Fremdkapitalgeber, Emissionsprogramme" veröffentlicht.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

bezüglich

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

(Emittentin)

[Emissionswährung] [Gesamtnennbetrag] [nachrangige] [[•]% / [umgekehrt] [fest zu] variabel verzinsliche / Null-Kupon-/ Stufenzins-] Anleihe von 201[•]/20[•]

[die mit der *[[Emissionswährung] [Gesamtnennbetrag] [nachrangige] [[•]% / [umgekehrt] [fest zu] variabel verzinsliche / Null-Kupon- / Stufenzins-] Anleihe von 201[•]/20[•], begeben am [Datum] [, der [Wortlaut nach "" einfügen]]** [und der [Wortlaut nach "" einfügen]] konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden]

begeben unter dem

Programm für die Begebung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 23. Mai 2017

der

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Datum der Endgültigen Bedingungen: [•]

Serien-Nr.: [•]

[Tranchen-Nr.: [•]]

** Bei Bedarf kopieren

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Teilschuldverschreibungen unter dem Programm für die Begebung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Commerzbank Aktiengesellschaft (das "Programm"), die zusammen mit dem Basisprospekt vom 23. Mai 2017, [und dem Nachtrag / den Nachträgen] vom [·] (der "Prospekt"), zu lesen sind. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt [und [dem] [den] dazugehörigen [Nachtrag] [Nachträgen]] zu lesen. Der Basisprospekt [ist] [und Nachträge hierzu sind] bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main erhältlich und [kann] [können] auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.commerzbank.de) unter "Investor Relations, Informationen für Fremdkapitalgeber, Emissionsprogramme" abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Prospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Begriffe, die in den im Basisprospekt vom 23. Mai 2017 enthaltenen Programm-Anleihebedingungen ("Programm-Anleihebedingungen") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

[Im Falle einer Aufstockung von Teilschuldverschreibungen, die unter einem Prospekt begeben wurden, der nach dem 1. Juli 2012 gebilligt wurde einfügen:

Dieses Dokument ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen, mit Ausnahme der Programm-Anleihebedingungen, die dem Basisprospekt [Bezeichnung, ursprüngliches Datum sowie etwaige Nachträge einfügen] entnommen wurden, und die per Verweis in den Prospekt einbezogen sind (die "Programm-Anleihebedingungen [Jahr]").]

Die Programm-Anleihebedingungen [[Jahr]] werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der Option [I] [II] der Programm-Anleihebedingungen [[Jahr]] stellen für die betreffende Serie von Teilschuldverschreibungen die Anleihebedingungen dar (die "Anleihebedingungen").

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung angefügt.]¹

¹ Nicht anwendbar im Falle von Teilschuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000,-.

I.

Bedingungen, die die Programm-Anleihebedingungen [[Jahr]] komplettieren bzw. spezifizieren:

Die für die Teilschuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen sind nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Teilschuldverschreibungen mit festem Zinssatz die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und die betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Teilschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Muster für Teilschuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000,-

II.

Sonstige, nicht in die Anleihebedingungen einzusetzende Bedingungen, die für alle Teilschuldverschreibungen gelten

Ausgabepreis:	[•]
[Festpreis* während der Zeichnungsfrist:	[•]]
[Zeichnungsfrist:	Vom [•] bis [•]. [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden]]
[Antragsverfahren	[•]]
Wertpapierkennnummer:	[•]
[Common Code:	[•]]
ISIN:	[•]
[Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[•]]
[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	[•]]
[Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	[•]]
[Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[•]]
[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	[Entfällt] [•]]
[Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können	[Einzelheiten der historischen [LIBOR/EURIBOR/CMS/(Währung) Interbanken-Geldmarkt-] Sätze sind erhältlich bei [Reuters]/[•]].²
Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[Ja / Nein]
	[Frankfurter Wertpapierbörse [(regulierter Markt)] [(Freiverkehr)] / Luxemburger Börse [(Regulated Market "Bourse de

* Im Festpreis sind alle der COMMERZBANK mit der Ausgabe der Anleihe entstandenen Kosten, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden (wie z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten einschließlich einer Marge) enthalten.

² Nur anwendbar, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist.

	Luxembourg"] [(Euro MTF)] [voraussichtlich ab dem •]
[Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	[Ja / Nein] ³
[Spezielle Begebungs- bzw. Zahlungsanweisungen, Clearing-System:	[[Lead Manager/Käufer] Euroclear Kontonr. [•] oder CBL / CBF Kontonr. [•]]
Lieferung:	Lieferung [gegen Zahlung / frei von Zahlung]
Durchführung einer syndizierten Emission:	[Ja / Nein]
Details (Namen und Adressen) zu Konsortialbank(en) / Käufer(n) und Übernahmeverpflichtung:	[[Liste aller Konsortialbanken/Käufer einschließlich der jeweiligen Übernahmeverpflichtung] c/o] [Konsortialführer] / [Käufer] [Adresse] Telefon: [•] Telefax: [•] Zu Händen von: [•]
Management- und Übernahmeprovision:	[•]
Verkaufsprovision:	[•]
Vertriebsprovision:	[•]
[Etwaige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden	[Entfällt] [•]]
Prospektpflichtiges Angebot:	[Entfällt / Die Teilschuldverschreibungen können anders als gemäß § 3(2) der Prospektrichtlinie in [der Bundesrepublik Deutschland] [und] [relevante(n) Mitgliedsstaat(en) spezifizieren– wobei es sich dabei um Mitgliedsstaaten handeln muss, in denen der Prospekt gebilligt und/oder in welche der Prospekt notifiziert wurde] ("Öffentliche Angebotsstaaten") innerhalb des Zeitraumes vom [Datum spezifizieren] bis [Datum spezifizieren] (die

³ Nur auszufüllen, falls die Teilschuldverschreibungen von einem common safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen. Falls "ja" gewählt wird, müssen die Teilschuldverschreibungen als NGN begeben werden.

	"Angebotsfrist") angeboten werden.]
[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Die folgenden Verkaufsbeschränkungen finden zusätzlich zu den im Basisprospekt niedergelegten Verkaufsbeschränkungen Anwendung:]
[Datum des Übernahmevertrages:	[Datum]]
[Hauptmerkmale	[•]]
[Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage	[•]]
Investoren-Kategorie:	[•]
Stabilisierungsmanager	[Plazeur / Keiner]
[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden	[•]]
[Market Making:	[•]
	[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung]]
[Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	[Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine Person, die bei dem Angebot der Teilschuldverschreibungen beteiligt ist, Interessen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.] [•].]
Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten:	
[(i) Gründe für das Angebot]:	[•]
	[Siehe Abschnitt "Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt – [falls andere Gründe als Gewinn und/oder bestimmte Absicherungsgeschäfte in Betracht kommen, Gründe hier einfügen]]
[(ii) Geschätzter Nettoemissionserlös]:	[•]
	[Falls der Erlös nicht allgemeinen Finanzierungszwecken des Konzerns dient, hier Verwendungszweck angeben.]

Falls der Erlös für mehr als einen Verwendungszweck benutzt wird hier aufzählen und nach Priorität ordnen. Falls der Erlös nicht für die Finanzierung aller geplanten Verwendungszwecke ausreicht, Betrag und Quellen der anderen Finanzierung nennen.]

[(iii) Geschätzte Gesamtkosten:

[•] [Aufschlüsselung der Kosten einfügen]

Angabe der Rendite:

[•]⁴

[Die Rendite wurde zum Ausgabebetrag auf Basis des Ausgabepreises berechnet. Es ist keine Angabe für eine zukünftige Rendite.]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Entfällt.] [[Jeder Finanzintermediär [Name und Adresse] der Teilschuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen in [der Bundesrepublik Deutschland][,] [Luxemburg][,] [sowie in] [anderen Mitgliedsstaaten, deren zuständigen Behörden eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde: [•]] während des Zeitraums vom [•] bis [•] zu verwenden. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.] [Einzelheiten einfügen]

ANNEX Zusammenfassung für die einzelne Emission

⁴ Gilt nicht für variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen.

[Muster für Teilschuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000,-

II.

Sonstige, nicht in die Anleihebedingungen einzusetzende Bedingungen, die für alle Teilschuldverschreibungen gelten

Ausgabepreis:	[•]
Wertpapierkennnummer:	[•]
[Common Code:	[•]]
ISIN:	[•]
Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[Ja / Nein] [Frankfurter Wertpapierbörse [(regulierter Markt)] [(Freiverkehr)] / Luxemburger Börse [(Regulated Market "Bourse de Luxembourg")] [(Euro MTF)]] [voraussichtlich ab dem •]
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	[•]
[Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	[Ja / Nein]⁵
[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Die folgenden Verkaufsbeschränkungen finden zusätzlich zu den im Basisprospekt niedergelegten Verkaufsbeschränkungen Anwendung:]
Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	[Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine Person, die bei dem Angebot der Teilschuldverschreibungen beteiligt ist, Interessen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.] [•].
[Angabe der Rendite:	[•]]⁶

⁵ Nur auszufüllen, falls die Teilschuldverschreibungen von einem common safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen. Falls "ja" gewählt wird, müssen die Teilschuldverschreibungen als NGN begeben werden.

⁶ Gilt nicht für variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen.

Besteuerung

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Teilschuldverschreibungen. Die nachfolgende Darstellung für die einzelnen Jurisdiktionen beruht auf den in der jeweiligen Jurisdiktion zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.

ZUKÜNFTIGEN INHABERN VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD GERATEN, IHRE EIGENEN STEUERLICHEN BERATER ZUR KLÄRUNG DER EINZELNEN STEUERLICHEN KONSEQUENZEN ZU KONSULTIEREN, DIE AUS DER ZEICHNUNG, DEM KAUF, HALTEN UND DER VERÄUßERUNG DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN RESULTIEREN, EINSCHLIEßLICH DER ANWENDUNG UND DER AUSWIRKUNGEN VON STAATLICHEN, REGIONALEN ODER SONSTIGEN STEUERGESETZEN IN DEUTSCHLAND, LUXEMBURG UND JEDEM ANDEREN STAAT DESSEN STAATSBÜRGER SIE SIND ODER IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND.

Bundesrepublik Deutschland

Quellensteuer

Zum Datum dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Zins-, Kapitalzahlungen oder anderen Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen (Quellensteuer). Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für den Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen. Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die inländische Zahlstelle, wie unten definiert, verantwortlich ist (siehe nachfolgend Abschnitt). Zukünftige Inhaber von Teilschuldverschreibungen sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen beraten lassen.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Die nachfolgende Darstellung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Teilschuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Teilschuldverschreibungen. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Teilschuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Teilschuldverschreibungen stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt.

Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Sofern die Teilschuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Teilschuldverschreibungen werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Teilschuldverschreibungen berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch grundsätzlich nicht für Verluste, die aus einem Forderungsausfall oder aus einem Forderungsverzicht (soweit dieser keine verdeckte Einlage darstellt) herrühren. In Bezug auf Forderungsausfälle wurde diese Sichtweise kürzlich durch ein Finanzgericht in einer nicht rechtskräftigen Entscheidung geteilt. In Bezug auf (freiwillige) Forderungsverzichte wurde diese Sichtweise kürzlich durch ein Finanzgericht in einer rechtskräftigen Entscheidung geteilt. Darüber hinaus könnten Veräußerungsverluste nicht durch die Finanzverwaltung anerkannt werden, wenn die Teilschuldverschreibungen zu einem Marktpreis veräußert oder eingelöst werden, der die Transaktionskosten nicht übersteigt oder wenn die Transaktionskosten durch eine Vereinbarung dahingehend begrenzt werden, dass die Transaktionskosten durch den Abzug eines bestimmten Betrags von dem Veräußerungserlös berechnet werden. Dieser Sichtweise ist in 2014 ein Finanzgericht mit einer rechtskräftigen Entscheidung entgegengetreten. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften, wie z. B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Investoren) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Teilschuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer anfällt und einbehalten wird, was für Zinszahlungen standardisiert erfolgt, es sei denn der Inhaber der Teilschuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Teilschuldverschreibungen wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Teilschuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Teilschuldverschreibungen nach der Übertragung auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer anfällt und einbehalten wird, was für Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Teilschuldverschreibungen standardisiert erfolgt, es sei denn der Inhaber der Teilschuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen

Werden die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Teilschuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Teilschuldverschreibungen sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Teilschuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer anfällt und einbehalten wird, was für Zinszahlungen standardisiert erfolgt, es sei denn der Inhaber der Teilschuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Teilschuldverschreibungen von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Teilschuldverschreibungen in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Teilschuldverschreibungen werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen. Die Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Teilschuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Teilschuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus

Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Teilschuldverschreibungen bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Teilschuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Teilschuldverschreibungen unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungssteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Teilschuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Luxemburg

Die folgenden Angaben sind lediglich allgemeiner Art und beruhen auf dem gegenwärtig in Luxemburg geltenden Recht; allerdings sind diese Angaben nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und sollten auch nicht als eine solche ausgelegt werden. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Luxemburger Quellensteuer und zukünftige Anleger sollten sich bei ihrer Investition in die Teilschuldverschreibungen hinsichtlich der Auswirkungen einzelstaatlicher, lokaler und ausländischer rechtlicher Bestimmungen, einschließlich dem Luxemburger Steuerrecht, dem sie gegebenenfalls unterliegen, an ihre eigenen Steuerberater wenden.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass das in der nachstehenden Gliederung verwendete Konzept der Ansässigkeit nur zu Zwecken der Veranlagung der Luxemburger Einkommensteuer gilt. Alle Bezugnahmen in diesem Abschnitt auf eine Quellensteuer, auf eine Steuer ähnlicher Art oder auf andere Konzepte beziehen sich ausschließlich auf das Luxemburger Steuerrecht und/oder Luxemburger Konzepte.

Quellensteuer

Nach gegenwärtig geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen (wie nachstehend beschrieben) wird auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener,

aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) oder Rückzahlungen von Kapital keine Luxemburger Quellensteuer fällig.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in der jeweils geltenden geänderten Fassung, werden Zinszahlungen von einer Luxemburger Zahlstelle an oder zugunsten von in Luxemburg steuerlich ansässige(n) natürliche(n) Personen mit einer Quellensteuer von 20 % besteuert. Die Verantwortung für den Einbehalt dieser Quellensteuer wird von der Zahlstelle in Luxemburg übernommen.

U.S.-FATCA-Quellensteuer

Gemäß bestimmten Vorschriften des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils anwendbaren Form, die gemeinhin als „FATCA“ bekannt sind, kann ein ausländisches Finanzinstitut („*foreign financial institution*“) im Sinne von FATCA verpflichtet sein, auf bestimmte Zahlungen („*foreign passthru payments*“), die es an Personen tätigt, die bestimmten, insbesondere Bescheinigungs- und Meldepflichten nicht nachkommen, Quellensteuer einzubehalten. Die Emittentin ist ein ausländisches Finanzinstitut in diesem Sinne. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit verschiedenen Staaten, darunter auch Deutschland, zwischenstaatliche Abkommen („**Zwischenstaatliches Abkommen**“) zur Umsetzung von FATCA abgeschlossen oder sich inhaltlich auf den Abschluss von solchen geeinigt, die die Anwendung von FATCA in den jeweiligen Jurisdiktionen modifizieren. Bestimmte Fragen in Bezug auf die Anwendung von FATCA und den Zwischenstaatlichen Abkommen auf Instrumente wie die Teilschuldverschreibungen, einschließlich der Frage, ob ein Einbehalt auf Zahlungen auf Instrumente wie die Teilschuldverschreibungen überhaupt nach FATCA oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen erforderlich sein wird, sind unsicher und könnten sich ändern. Selbst wenn in Bezug auf Zahlungen auf Instrumente wie die Teilschuldverschreibungen nach FATCA oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen ein Einbehalt erforderlich sein würde, würde ein solcher Einbehalt nicht vor dem 01. Januar 2019 Anwendung finden. Inhaber sollten ihre eigenen steuerlichen Berater dazu konsultieren, wie sich diese Bestimmungen auf ihre Investition in die Teilschuldverschreibungen auswirken. Sollte ein Einbehalt auf Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen nach FATCA oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen erforderlich werden, ist niemand verpflichtet, infolge dieses Einbehalts zusätzliche Zahlungen zu leisten.

Verkaufsbeschränkungen

1 Vereinigte Staaten von Amerika

- 1.1** Die Teilschuldverschreibungen sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des *Securities Act* registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* gemäß dem *Securities Act* („**Regulation S**“) oder im Rahmen einer Befreiung von der Registrierungspflicht im Sinne des *Securities Act*. Jeder der Plazeure sichert zu und verpflichtet sich dazu, dass er die Teilschuldverschreibungen jeder Serie von Teilschuldverschreibungen (i) zu jedem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs und (ii) auf andere Weise innerhalb von 40 Tagen nach dem Beginn des Angebots oder dem Ausgabetag, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, oder für Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen nur unter den Voraussetzungen von *Rule 903* unter *Regulation S* anbieten, verkaufen oder liefern wird. Dementsprechend erklärt jeder Plazeur und verpflichtet sich dazu, dass weder er, mit ihm verbundene Unternehmen (*affiliates*) noch in seinem oder deren Namen handelnde Dritte gezielte Verkaufsanstrengungen (*directed selling efforts*) bezüglich der Teilschuldverschreibungen unternommen haben oder unternommen werden und die Emissionsbeschränkungen, die gemäß *Regulation S* erforderlich sind, beachten und beachten werden. Jeder Plazeur verpflichtet sich, die Commerzbank Aktiengesellschaft bzw. im Falle einer Syndizierten Emission den Konsortialführer zu benachrichtigen, wenn er den Vertrieb seines Teils der Teilschuldverschreibungen einer Serie von Teilschuldverschreibungen vollständig durchgeführt hat, so dass die Commerzbank Aktiengesellschaft bzw. im Falle einer syndizierten Emission der Konsortialführer die vollständige Durchführung des Vertriebs sämtlicher Teilschuldverschreibungen der jeweiligen Serie von Teilschuldverschreibungen feststellen und den anderen maßgeblichen Plazeuren das Ende des Compliance-Zeitraums

(*distribution compliance period*) für den Vertrieb der Teilschuldverschreibungen mitteilen kann. Jeder Plazeur verpflichtet sich, bei der Bestätigung des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen oder davor allen Vertriebsstellen, Plazeuren und Personen, die Verkaufsgebühren, Entgelte oder sonstige Vergütungen erhalten und während des Compliance-Zeitraums für den Vertrieb Teilschuldverschreibungen von ihm erwerben, eine Bestätigung oder Mitteilung mit dem folgenden Inhalt zu übersenden:

"The securities covered hereby have not been registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 days after the later of the commencement of the offering and the Issue Date, except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**")."

Jeder Plazeur erklärt, dass er keine vertraglichen Vereinbarung mit Vertriebsstellen (*distributors* – gemäß der Definition in *Regulation S*) hinsichtlich des Vertriebs oder der Lieferung von Teilschuldverschreibungen abgeschlossen hat oder abschließen wird, außer mit einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder nach vorherigem schriftlichen Einverständnis der Emittentin.

Die in den vorstehenden Absätzen verwendeten Begriffe sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der *Regulation S* auszulegen.

1.2 Die folgenden Bestimmungen finden auf Teilschuldverschreibungen Anwendung, für die TEFRA D gilt:

Darüber hinaus gilt Folgendes:

1.2.1 Außer soweit gemäß U.S.Treas.Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die "**D Rules**") zulässig:

- (i) erklärt jeder Plazeur, dass er Personen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, und US-Personen, keine Inhaber-Teilschuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat und sich verpflichtet, dies auch während einer Beschränkungsfrist (*restricted period*) von 40 Tagen nicht zu tun; und
- (ii) erklärt jeder Plazeur, dass er in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht in Form von effektiven Stück, die während der Beschränkungsfrist verkauft werden, geliefert hat, und sich verpflichtet, dies nicht zu tun;

1.2.2 jeder Plazeur erklärt, dass er ausreichende und angemessene Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während der gesamten Beschränkungsfrist aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaber-Teilschuldverschreibungen befasst sind, bekannt ist, dass diese Teilschuldverschreibungen während der Beschränkungsfrist Personen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, und US-Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit gemäß den *D Rules* zulässig;

1.2.3 falls es sich bei ihm um eine US-Person handelt, erklärt jeder Plazeur, dass er die Teilschuldverschreibungen ausschließlich zu Zwecken des Weiterverkaufs im Zusammenhang mit der Erstemission erwirbt und er, falls er Teilschuldverschreibungen für eigene Rechnung behält, dies ausschließlich gemäß den Vorschriften der U.S.Treas.Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) tun wird; und

1.2.4 hinsichtlich jedes verbundenen Unternehmens, das Teilschuldverschreibungen von ihm zu dem Zweck erwirbt, diese während der Beschränkungsfrist anzubieten oder zu verkaufen, wird jeder Plazeur entweder (a) die in Ziffer 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 enthaltenen Erklärungen im Namen des jeweiligen verbundenen Unternehmens

wiederholen oder (b) verpflichtet sich jeder Plazeur zugunsten der Emittentin bei dem jeweiligen verbundenen Unternehmens die in Ziffer 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 enthaltenen Verpflichtungs- und anderen Erklärungen einzuholen.

Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 und der entsprechenden Rechtsverordnungen, einschließlich der *D Rules*, auszulegen.

1.3 Die folgenden Bestimmungen finden auf Teilschuldverschreibungen Anwendung, für die TEFRA C gilt:

Ferner müssen Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß U.S.Treas.Reg. §.1.163-5(c)(2)(i)(C) (die "**C Rules**") außerhalb der Vereinigten Staaten und deren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer Erstemission ausgegeben und geliefert werden. Jeder Plazeur hat erklärt und sich verpflichtet, dass er Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten und deren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer Erstemission weder unmittelbar noch mittelbar angeboten, verkauft oder geliefert hat und dies auch künftig nicht tun wird. Darüber hinaus erklärt jeder Plazeur im Zusammenhang mit der Erstemission der Inhaber-Teilschuldverschreibungen, dass er mit potentiellen Käufern weder unmittelbar noch mittelbar kommuniziert hat und auch nicht kommunizieren wird, falls entweder der jeweilige Käufer oder er selbst sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, und er seine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten auch nicht anderweitig bei dem Angebot oder dem Verkauf von Inhaber-Teilschuldverschreibungen einschalten wird. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und der entsprechenden Rechtsverordnungen, einschließlich der C Rules, auszulegen.

1.4 Für eine Emission von Teilschuldverschreibungen, die auf Indizes, Rohstoffe oder Währungen bezogen sind, gelten gegebenenfalls diejenigen weiteren Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Vereinigten Staaten von Amerika, die der bzw. die maßgeblichen Plazeur mit der Emittentin als Bedingung im Rahmen der Emission und des Erwerbs bzw. der Zeichnung der jeweiligen Teilschuldverschreibungen vereinbaren. Jeder Plazeur verpflichtet sich, die jeweiligen Teilschuldverschreibungen ausschließlich entsprechenden den jeweiligen zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Vereinigten Staaten von Amerika anzubieten, zu verkaufen und zu liefern.

2 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum*, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat jeder Plazeur erklärt und sich verpflichtet, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach Maßgabe der diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Teilschuldverschreibungen ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

- (1) sofern in den Endgültigen Bedingungen für die Teilschuldverschreibungen festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Teilschuldverschreibungen in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Nicht-Befreites Angebot**"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts für die betreffenden Teilschuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und an die zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat notifiziert wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die Endgültigen Bedingungen, in denen

* Die EU sowie Island, Norwegen und Lichtenstein.

das betreffende Nicht-Befreite Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin sich schriftlich dazu verpflichtet, einen solchen Prospekt bzw. die Endgültigen Bedingungen für ein derartiges nicht ausgenommenes Angebot zu benutzen;

- (2) jederzeit gegenüber juristischen Personen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektrichtlinie erfüllen;
- (3) jederzeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Plazeurs bzw. Plazeur; oder
- (4) jederzeit in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Teilschuldverschreibungen gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (4) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder einen Plazeur erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Teilschuldverschreibungen**" in Bezug auf Teilschuldverschreibungen in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Teilschuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat abgeänderten Form, und der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und die Änderungen der Richtlinie, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU), und umfasst jegliche maßgeblichen Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Maßgeblichen Vertragsstaaten.

3 Vereinigtes Königreich

Jeder der Plazeure hat erklärt und sich dazu verpflichtet, und von jedem zusätzlich ernannten Plazeur wird verlangt werden zu erklären und sich zu verpflichten, dass

- (a) er, in Bezug auf Teilschuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Begebung zurückgezahlt werden, soweit deren Begebung andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde, (a) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und er (b) solche Teilschuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, bzw. von denen er dies vernünftigerweise annehmen kann;
- (b) er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (investment activity – im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die er im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (c) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

4 Allgemeines

Diese Verkaufsbeschränkungen können durch eine Vereinbarung zwischen der Emittentin und den Plazeuren im Anschluss an eine Änderung des maßgeblichen Rechts und der maßgeblichen Bestimmungen geändert werden. Eine solche Änderung wird in den Endgültigen Bedingungen im Rahmen einer Emission dargelegt oder in einem Nachtrag zu diesem Prospekt.

Jeder Plazeur erkennt an, dass weder die Emittentin noch ein Plazeur erklärt, dass seitens der Emittentin oder eines Plazeurs Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen wurden oder werden, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen oder den Besitz oder die Verbreitung des Prospekts oder sonstiger Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden, in dem bzw. der hierfür Maßnahmen erforderlich sind. Jeder Plazeur wird (nach bestem Wissen und nach angemessener und sorgfältiger Prüfung) alle anwendbaren Wertpapiergesetze und –verordnungen in allen Rechtsordnungen einhalten, in denen er Teilschuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt oder sonstige Angebotsmaterialien besitzt oder verbreitet, jeweils auf eigene Kosten.

Per Verweis einbezogene Angaben

Angaben aus den folgenden Dokumenten, die auf der Internetseite www.commerzbank.de der Commerzbank Aktiengesellschaft veröffentlicht wurden, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil des Basisprospekts. Auf diese Angaben wird in den Abschnitten "Risikofaktoren in Bezug auf den COMMERZBANK-Konzern" (siehe S. 34), "Commerzbank Aktiengesellschaft" (siehe S. 40) und "Muster – Endgültige Bedingungen" (siehe S. 94 ff.) verwiesen.

Dokument	Seite
Registrierungsformular vom 26. Oktober 2016 der COMMERZBANK	
D. Risikofaktoren bezogen auf den COMMERZBANK-Konzern	S. 4 – S. 46
E. Beschreibung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft	S. 47 – S. 77
F. Einsehbare Dokumente	S. 78
Nachtrag vom 10. November 2016 zum Registrierungsformular vom 26. Oktober 2016 der COMMERZBANK	S. 1 – S. 3
Zweiter Nachtrag vom 30. Januar 2017 zum Registrierungsformular vom 26. Oktober 2016 der COMMERZBANK	S. 1 – S. 3
Dritter Nachtrag vom 15. Februar 2017 zum Registrierungsformular vom 26. Oktober 2016 der COMMERZBANK	S. 1 – S. 8
Vierter Nachtrag vom 20. April 2017 zum Registrierungsformular vom 26. Oktober 2016 der COMMERZBANK	S. 1 – S. 13
Fünfter Nachtrag vom 16. Mai 2017 zum Registrierungsformular vom 26. Oktober 2016 der COMMERZBANK	S. 1 – S. 5
Jahresabschluss und Lagebericht 2016 der COMMERZBANK	
Gewinn- und Verlustrechnung	S. 73
Bilanz	S. 74 – S. 77
Anhang	S. 78 – S. 116
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. 118 – S. 123
Geschäftsbericht 2015 des COMMERZBANK-Konzerns	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	S. 149 – S. 151
Bilanz	S. 152 – S. 153
Eigenkapitalveränderungsrechnung	S. 154 – S. 155
Kapitalflussrechnung	S. 156 – S. 157
Anhang	S. 158 – S. 326
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. 329 – S. 330

Geschäftsbericht 2016 des COMMERZBANK-Konzerns

Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	S. 127 – S. 129
Bilanz	S. 130 – S. 131
Eigenkapitalveränderungsrechnung	S. 132 – S. 133
Kapitalflussrechnung	S. 134 – S. 135
Anhang	S. 136 – S. 295
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. 298 – S. 304

Zwischenbericht des COMMERZBANK-Konzerns zum 31. März 2017

Zwischenabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	S. 32 – S. 35
Bilanz	S. 36 – S. 37
Eigenkapitalveränderungsrechnung	S. 38 – S. 40
Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	S. 41
Anhang (ausgewählte Notes)	S. 42 – S. 85
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	S. 88

Dreiteiliger Basisprospekt vom 22. Februar 2013 für das Programm für die Begebung von Inhaber- Teilschuldverschreibungen – Wertpapierbeschreibung

Programm-Anleihebedingungen	S. 16 – S. 49
-----------------------------	---------------

Nachtrag vom 11. April 2013 zum dreiteiligen Basisprospekt vom 22. Februar 2013

Wertpapierbeschreibung	S. 1 – S. 3
------------------------	-------------

Basisprospekt vom 19. Februar 2014 für das Programm für die Begebung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen

Programm-Anleihebedingungen	S. 38 – S. 82
-----------------------------	---------------

Basisprospekt vom 24. Februar 2015 für das Programm für die Begebung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen

Programm-Anleihebedingungen	S. 38 – S. 85
-----------------------------	---------------

Basisprospekt vom 1. März 2016 für das Programm für die Begebung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen

Programm-Anleihebedingungen	S. 43 – S. 92
-----------------------------	---------------

Die nicht aufgenommenen Teile aus den jeweiligen Dokumenten sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Frankfurt am Main, 23. Mai 2017

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Dr. Haun

gez. Gerhardt